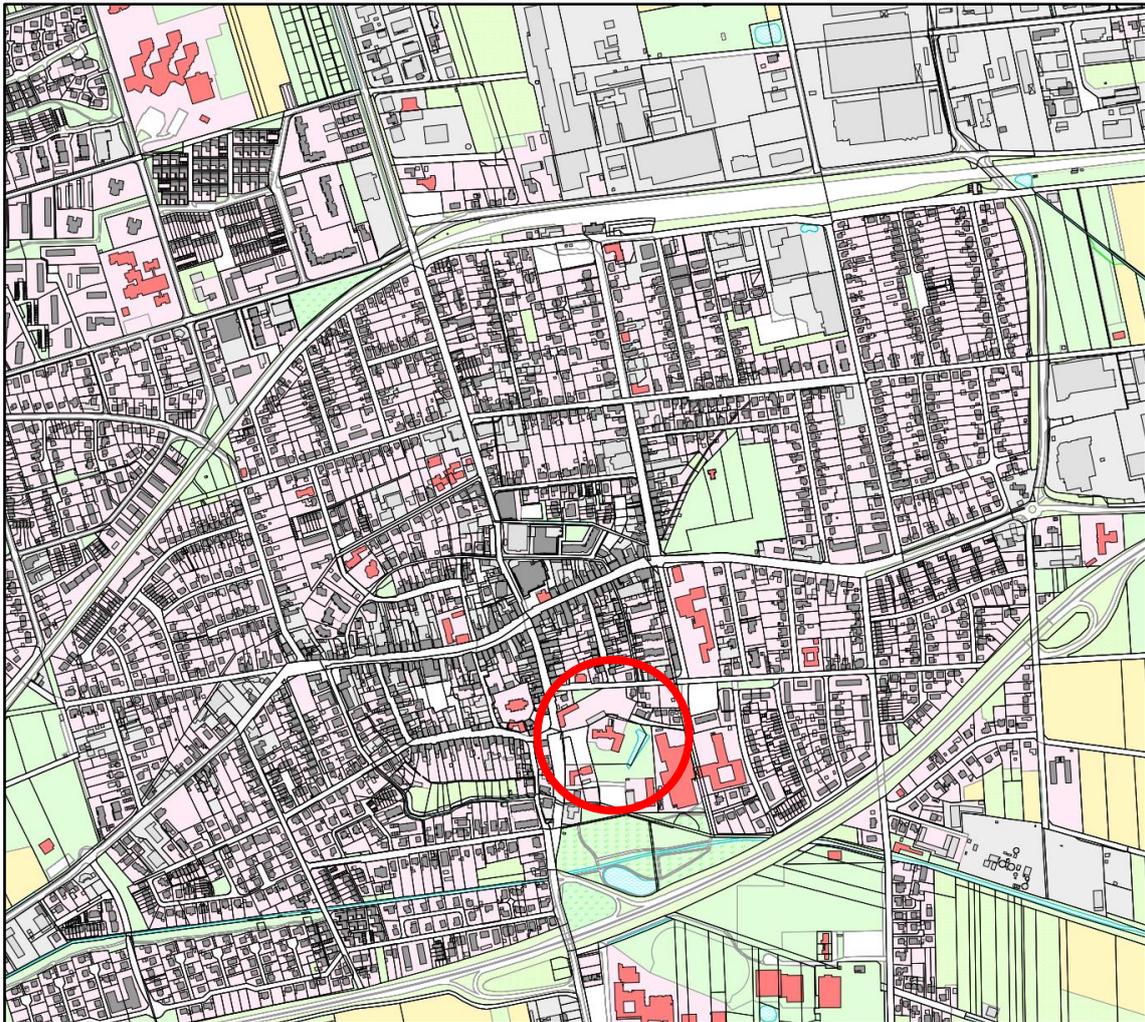


Region Hannover
Stadt Springe
Bebauungsplan Nr. 86
„Auf dem Burghof“
mit örtlicher Bauvorschrift
Stadtteil Springe

Zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB
AUSFERTIGUNG

Übersichtskarte



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

© 2020 

In § 10a Abs. 1 BauGB ist geregelt, dass dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

- in der Flur 9 der Gemarkung Springe die Flurstücke 2/185, 2/211 und 137/100 teilweise (alle drei Straßenparzellen des Paul-Schneider-Wegs), 95/5 teilweise (Straßenparzelle der Schulstraße),
- in der Flur 19 Gemarkung Springe das Flurstück 143/11 teilweise (Straßenparzelle der Schulstraße),
- in der Flur 20 der Gemarkung Springe die Flurstücke 2/1, 4/1, 8/4, 8/5, 9, 11/2 (Wegeparzelle Domänenweg), 11/7 teilweise, 12/4 (Flurstück Rathausaltbau), 14/4, 14/5, 14/6, 14/8 (Wegeparzelle Domänenweg), 14/9, 14/11 (Museumshof), 14/12, 14/19, 14/26 (Straßenparzelle Auf dem Burghof), 14/27 (Parkplatz), 14/28 (Straßenparzelle Auf dem Burghof), 14/31, 14/32 (Polizeigebäude), 14/34 (tlw. Parkplatz und Polizeigebäude), 14/36, 14/37, 14/39 teilweise (Straßenparzelle Auf dem Burghof), 28/2 und 37/1 (beides Straßenparzellen der Schulstraße) sowie
- in der Flur 21 Gemarkung Springe die Flurstücke 175/1 teilweise (Straßenparzelle Echternstraße) und 179/4 teilweise (Straßenparzelle Burgstraße).

Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von 3,71 ha.

Die Lage des Geltungsbereiches ist der Übersichtskarte auf dem Deckblatt zu entnehmen.

2. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der geplante Neubau für die Erweiterung des Rathauses auf dem Museumshof. Die Stadt Springe hatte die Erweiterung des Rathauses durch einen nichtoffenen einphasigen Wettbewerb für die Gebäudeplanung mit Freiraumplanung des unmittelbaren Umfelds entwerfen lassen.

Die zurzeit über mehrere Standorte verteilte Verwaltung soll zukünftig zentral und für den/die Bürger*innen gut erreichbar auf einen Standort konzentriert werden. Im 1. Bauabschnitt (BA) ist der Neubau auf dem Museumshof und die Sanierung des Rathausaltbaus vorgesehen. In einem 2. BA ist ein Bürgersaal geplant, der sowohl für Ratssitzungen, als auch für vielfältige kulturelle Veranstaltungen nutzbar sein soll. Der Umbau der Remise zu einer Kantine und Trauzimmer/Sitzungssaal ist ebenfalls Teil des 2. BA.

Als Gewinner des Wettbewerbs sind die SEP Architekten aus Hannover hervorgegangen. Durch ihren Entwurf wird das bestehende Ensemble aus Rathaus, Museum und

Remise mit einem Neubau vervollständigt und der Museumshof als Platz neugestaltet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen zum einen die bestehenden Gebäude der Stadtverwaltung (Rathausaltbau) einschließlich der Außenanlagen, das Museum sowie die Remise planungsrechtlich gesichert werden (vor allem aus Denkmalschutz- und archäologischen Gründen) und zum anderen Planungsrecht für den Neubau des Rathauses und des Bürgersaals auf dem Museumshof geschaffen werden.

Gleichzeitig sollen die erforderlichen Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, welche die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Umweltprüfung ist als einheitliches Trägerverfahren zu verstehen, das die verschiedenen im Projektzusammenhang relevanten Umweltprüfverfahren zusammenfasst.

Des Weiteren sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) verankert. Hier ist insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Ferner sind die Vorgaben der Bodenschutz- und Wassergesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen zu berücksichtigen. Bezogen auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen findet das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen Anwendung. Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist ergänzend die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen.

Das BauGB strebt an, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung bereits genutzter Flächen zu vermeiden. Die Bodenversiegelung soll auf das notwendige Maß begrenzt werden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG wirken restriktiv, insbesondere wenn es sich bei betroffenen Arten um streng geschützte europäische Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) handelt. Die Ergebnisse des faunistischen Fachbeitrags werden ebenfalls im Umweltbericht dargestellt.

Ziele des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens, die Sanierung von Bodenverunreinigungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden.

3.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen der Planung

Die Flächen im Geltungsbereich sind einerseits durch die innerstädtische Lage geprägt und andererseits durch die gut erhaltenen, den Rathausaltbau umgebenden Parkstrukturen (Burgpark). Der Rathausaltbau, das Museum, die Remise und die Mauer zur Schulstraße bilden ein Ensemble und sind aufgrund ihrer städtebaulichen und historischen Bedeutung als Baudenkmale gem. Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz ausgewiesen. Innerhalb dieses denkmalpflegerisch zu betrachtenden Bereichs lag die ehemalige Burg des Grafen von Hallermund, welche im dreißigjährigen Krieg 1626 abbrannte. Teilweise auf Resten der ehemaligen Burganlage wurde der herzogliche Amtssitz errichtet, welcher im Laufe der Jahre nach und nach einige Erweiterungen erfuhr und heute von der Stadtverwaltung als Rathaus genutzt wird. Ebenfalls das Gebiet prägend ist der Museumshof, der zurzeit als Pkw-Parkplatz, Wohnmobilstellplatz und auch für Feierlichkeiten und Märkte genutzt wird. Umgeben wird dieses Gebiet von privaten Wohnhäusern und Gebäuden mit mischgebietstypischen Nutzungen.

Gemäß Anlage zum BauGB Nr. 3a sind im Umweltbericht als zusätzliche Angaben eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, wie zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu fertigen. Soweit die für die Umweltprüfung relevanten technischen Verfahren für das Ergebnis des Umweltberichtes von Belang sind, werden diese unter den jeweiligen Schutzgütern aufgeführt. Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sind keine planungsrelevanten Schwierigkeiten bezüglich der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten. Die Methodik der Bestandserfassung des Umweltberichtes wird im Nachfolgenden beschrieben.

3.1.1 Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dient bereits als Wohn- und Arbeitsstelle (Polizei und Rathausaltbau) sowie als Anlaufstelle für freiraumbezogene Erholung (Burgpark) und weiterer Freizeitaktivitäten (Museum). Eine Vorbelastung durch Verkehrslärm besteht aufgrund der bereits vorhandenen Straßen (Burg- und Schulstraße) im Geltungsbereich.

Die derzeitige Stellplatzfläche bzw. der sogenannte Museumshof auf dem der Neubau des Rathauses erfolgen soll bzw. die Bereiche in denen bauliche Veränderungen im Geltungsbereich geplant sind, stehen die überwiegende Zeit lediglich einem beschränkten Nutzerkreis zur Verfügung und spielen daher eine untergeordnete Rolle für die freiraumbezogene Erholung. Dies gilt ebenfalls für die mit öffentlichen Gebäuden bebauten Flächen. Ausgenommen hiervon ist das Museum. Hervorzuheben ist jedoch, dass der Museumshof für Veranstaltungen wie z. B. das Oktoberfest, den Weihnachtsmarkt oder die Wirtschaftsschau genutzt wird.

Insgesamt ist für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches in Bezug auf die Qualität für die freiraumbezogene Erholung unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie die seltene Nutzung für Veranstaltungen eine geringe bis mittlere Bedeutung zu erkennen.

Eine hohe Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung ist dem Burgpark südlich und westlich des Rathausaltbaus sowie dem Museum zuzuordnen. Der Landschaftsplan der Stadt Springe von 1996 stellt im Geltungsbereich eine Wander- und eine Radwegeverbindung entlang der Straße „Auf dem Burghof“ dar.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmauswirkungen durch den Neu- und Umbau der geplanten Parkplätze auf die umliegende Wohnbebauung wurde eine Verkehrsuntersuchung durch die PGV Dargel Hildebrandt GbR erstellt.

Auswirkungen

Erholungsfunktion: Der Museumshof wird umgestaltet und wird auch zukünftig für Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Das Museum sowie der Burgpark bleiben unverändert erhalten und stehen Bewohnern zur Erholung weiterhin zur Verfügung. Die bestehende Wander- und Radwegeverbindung gemäß Landschaftsplan der Stadt Springe bleibt unverändert bestehen und wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

Aufgrund der vorgesehenen Änderung des B-Plans werden lediglich kleinere Bereiche baulich so verändert, dass diese nicht mehr zur Naherholung und für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen.

Gesundheit: Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau des nördlichen Parkplatzes es zu einem Verkehrsanstieg zwischen 4 (1. Bauabschnitt) bis 6% (2. Bauabschnitt) gegenüber der derzeitigen Ist-Situation auf dem Museumshof kommt. Dieser Verkehrsanstieg ist als äußerst gering zu bewerten und stellt entsprechend keine erhebliche Beeinträchtigung für die umliegenden Anwohner da. Der neugestaltete Südparkplatz weist auch nach den Realisierungen der Bauabschnitte eine etwa gleich große Verkehrsbelastung auf im Vergleich zum Ist-Zustand (PGV DARGEL HILDEBRANDT 2021).

Durch den Bau des neuen Rathauses und der Umgestaltung des Museumplatzes kommt es ferner zu temporärem Baulärm.

Bewertung

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Erholung zu erwarten. Die derzeitige Nutzung bzw. die freiraumbezogene Erholungsnutzung des Geländes bleiben größtenteils bestehen. Erhebliche Beeinträchtigung können somit sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen nach Fertigstellung der geplanten Parkplätze sind aufgrund des äußerst geringen Zuwachses an Verkehr (4 bis 6%) nicht zu erwarten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen (Baulärm) sind lediglich temporär und daher nicht erheblich.

3.1.2 Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“

Die Bestandsaufnahme des Schutzguts „Pflanzen“ erfolgte durch eine Erfassung der Biotoptypen gemäß des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (v.

DRACHENFELS 2020) im Juli bis August 2020. Für die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte von April bis August 2020 eine faunistische Untersuchung zu Brutvögeln, Amphibien und Fledermäusen (BÜRO LIMNA WASSER UND LANDSCHAFT 2020).

3.1.2.1 Schutzgut „Pflanzen“

Potentiell natürliche Vegetation des B-Plan-Geltungsbereiches ist der sog. Eichen-Hainbuchenwald der Löss- und Kalkböden, ein Mischwald aus Eiche und/oder Hainbuche mit Buche und Edellaubholz (Ahorn, Esche, Linde) sowie Sträuchern wie z.B. Hasel, Schlehe, Weißdorn und Schwarzer Holunder auf mäßig trockenen bis frischen, lehmigen Böden (meist eutrophe Braunerden aus Löss oder Geschiebelehm). (STADT SPRINGE 1996).

Die gegenwärtige Nutzung des Geltungsbereiches und seiner näheren Umgebung ist in der Biotoptypenkarte (s. Anlage 05 zur Begründung, Durchführung der Biotoperfassung Juli bis August 2020) dargestellt.

Der insgesamt ca. 3,71 ha große B-Plan-Geltungsbereich ist vor allem durch den Burgpark (Alter Landschaftspark (PAL), ca. 6.813 m²) und verschiedene Gebäude- und Verkehrsflächen geprägt.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich das Polizeikommissariat Springe (Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ), ca. 1.642 m²). Der Rathausaltbau, die Remise und das Museum sind dem Biotoptyp „Sonstige historische Gebäude“ (ONH, ca. 2.052 m²) zuzuordnen. Nördlich des Museums sowie im Osten des Geltungsbereiches befinden sich „Verdichtete Einzel- und Reihenhausgebiete“ (OED, ca. 5.991 m²). Den gesamten Geltungsbereich durchziehen Verkehrsflächen (Straße (OVS), ca. 5403 m²; Wege (OVW), ca. 3776 m²; Parkplätze (OVP), ca. 4622 m²) mit einer Gesamtfläche von ca. 13.801 m². Damit liegt der Anteil der bestehenden Verkehrsflächen im Geltungsbereich bei ca. 37,2 %. Der Museumshof ist in Teilbereichen asphaltiert oder als wassergebundene Wegedecke ausgeführt.

Entlang der Straßen und Wege im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich diverse Gehölzbiotope. Dazu gehören:

- „Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten“ (BZE, ca. 397 m²)
- „Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches“ (HEA, ca. 153 m²)
- „Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches“ (HEB, ca. 1.971 m²)
- „Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten“ (HSE, ca. 459 m²)

Weitere Biotope im Geltungsbereich der Grünanlagen im Siedlungsbereich sind „Beete/Rabatte“ (ER, ca. 90 m²), „Artenarmer Scherrasen“ (GRA, ca. 903 m²), „Artenreicher Scherrasen“ (GRR, ca. 955 m²) und „Trittrassen“ (GRT, ca. 226 m²). Östlich des Museums entlang der denkmalgeschützten Natursteinmauer befindet sich ein „Ruderalflur trockener Standorte“ (URT, ca. 254 m²).

Innerhalb des Burgparks befindet sich zwischen Rathausaltbau und der östlich gelegenen Berufsschule ein Teich. Bei diesem handelt es sich evtl. um einen Rest des ehemaligen Wassergrabens, der das Gebäude des heutigen Rathauses vor 240 Jahren umgab. Der Teich führt von Herbst bis Frühling nur wenig Wasser und fällt über den Sommer

trocken. Eine typische Gewässervegetation ist nicht vorhanden. Die umstehenden Bäume sorgen für eine Vollbeschattung des Gewässers und durch Laubeintrag hat sich eine mächtige Faulschlammsschicht gebildet. Das temporäre Stillgewässer ist dem Biotoptyp „Stillgewässer in Grünanlagen“ (SXG, ca. 1.393 m²) zuzuordnen.

Auswirkungen

Aufgrund der vorliegenden Planung kommt es in Teilbereichen des Geltungsbereiches zu einer Beseitigung der vorhandenen Vegetation. Hiervon betroffen sind vor allem diverse Busch- und Baumbestände sowie Scher- und Trittrassen-Biotope. In den Bereichen des Museumhofes, des geplanten Rathausneubaus und den neuanzulegenden Parkplätzen kommt es zudem zu einer zusätzlichen Versiegelung der Flächen. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

Bewertung

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine besonders wertvollen Biotope. Ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist nicht bekannt. Insgesamt handelt es sich beim Geltungsbereich um einen stark anthropogen geprägten Raum, der aufgrund seiner häufigen und wiederkehrenden Störungen durch menschliche Tätigkeiten insgesamt eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzenarten aufweist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen jedoch nur geringe bauliche Veränderungen im Geltungsbereich vor. Da jedoch durch die vorliegende Planung die vorhandene Vegetation in den Teilbereichen mit vorgesehenen baulichen Änderungen beseitigt wird, ist der Eingriff in die Flora als erheblich zu bewerten.

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 8.4.) kompensiert.

3.1.2.2 Schutzgut „Tiere“

Da die Flächen des B-Plan-Geltungsbereiches sowie daran angrenzende Bereiche einen potenziellen Lebensraum für gesetzlich geschützte Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse darstellen, wurde ein Gutachten zur Bestandserfassung dieser Arten(gruppen) und zur Beurteilung des von den Festsetzungen des Bebauungsplans ausgehenden Gefährdungspotenzials in Auftrag gegeben (siehe Anlage 06 zur Begründung). Darüberhinausgehend sind keine Vorkommen weiterer relevanter Arten während der faunistischen Erfassungen nachgewiesen worden. Entsprechend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für weitere störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Die Untersuchung der betreffenden Artengruppen wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt.

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurden auch Beobachtungen von wertgebenden Arten im Umfeld durchgeführt. Dazu wurde das Gebiet auf insgesamt 6 Exkursionen vor allem in den frühen Morgenstunden von Anfang April bis Mitte Juni 2020 abgegangen.

Auf den Exkursionen wurde für alle Arten eine Punktkartierung durchgeführt, wobei die Standorte dieser Arten in Luftbildkarten mit geeignetem Maßstab eingetragen wurden.

Als Kriterien für die Festlegung eines „Papierreviers“ dienten Nestbau, Nestfunde, singende Männchen, Anwesenheit von Paaren, Revierverteidigung, futtertragende Vögel, Altvögel mit Jungvögeln etc. Für die Bewertung als Brutnachweis wurden solche mit eindeutigen Kriterien wie Nestfunde, fütternde Altvögel oder noch nicht flügge Jungvögel führende Altvögel benutzt. Bei der Festlegung von „Papierrevieren“ wurde ein mindestens dreimaliges Notieren singender Männchen oder anderer revieranzeigender Merkmale, z. B. Revierverteidigung, Anwesenheit von Paaren etc. angesetzt (BÜRO LIMNA WASSER & LANDSCHAFT 2020).

Die Suche nach potenziellen Fledermausquartieren erfolgte anhand von zwei Detektorkontrollen am 5. Juli und 3. August 2020 mit denen die Nutzung des Gebietes als Jagdrevier der Fledermäuse erfasst wurde. Die einzelnen Kontrollrouten der Begehungstermine wurden so gelegt, dass eine möglichst flächige Erfassung des Untersuchungsgebietes gewährleistet ist. Die Ergebnisse, v.a. die Vorkommen gebäudebewohnender Arten, dienen als Grundlage für den Bedarf einer Quartierkontrolle in Gebäuden, die von Umbaumaßnahmen betroffen sind (ebd.).

Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch Rufkontrolle und Sichtbeobachtungen an zwei Abenden im April und während einer morgendlichen Nachkontrolle Mitte Juni am Teich im Burgpark östlich des Rathausaltbaus. Dabei wurde das gesamte Teichufer, soweit durch stellenweise sehr dichten Gehölzbewuchs zugänglich, und die nähere Umgebung oberhalb der Uferböschung, abgegangen und mit einer Taschenlampe nach adulten und subadulten Tieren sowie Laichschnüren und Laichballen abgesucht. Aufgrund der Situation wie sie sich nach der ersten Begehung mit bereits sehr niedrigem Wasserstand, geringen Wassertiefen und einer mächtigen Faulschlammauflage darstellte, wurden am Folgetermin die Wasserkennwerte (Wassertemperatur Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoffgehalt) elektrometrisch gemessen. Ergänzend wurde bei den morgendlichen Brutvogelkartierungen auch auf Amphibienrufe bzw. im Gelände sich bewegende Tiere geachtet (ebd.).

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Avifauna: Innerhalb des untersuchten Bereiches wurden 27 Brutvogelarten (Auflistung der Arten siehe Anlage 06, Kap. 4.1, Tab. 1) mit einem Brutnachweis sowie zwei Arten mit unklarem Brutstatus nachgewiesen. Mit Ausnahme von Mauersegler und Mehlschwalbe, die lediglich im Überflug beobachtet wurden, ist für jede Art mindestens ein Revier im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Gesamtzahl der Brutvogelreviere beträgt 81. Die höchste Dominanz bezogen auf diese Gesamtzahl der in Anspruch genommenen Reviere erreichen die Amsel und das Rotkehlchen (ebd.).

Für die Mauersegler sind aufgrund der großen Dachflächen des Museums und Rathausaltbaus Bruten sehr wahrscheinlich, können aber nicht mit Sicherheit bestätigt werden. In Bezug auf gebäudebewohnende Arten ist besonders das Hauptgebäude des Museums und hier v.a. die Ostseite hervorzuheben. Sowohl im seitlichen Traufbereich als auch an der Giebelseite wurden regelmäßig zahlreiche Hausperlinge, Dohlen und Stare beobachtet, sodass hier von Bruten auszugehen ist. Die nach Angabe eines Museumsmitarbeiters vor Jahren am Giebel angebrachten Nisthilfen für Mauersegler („Mauerseglerleisten“) sind inzwischen weitestgehend von Dohlen vereinnahmt worden.

Bezüglich ihrer Gefährdung im Niedersächsischen Bergland (mit Börden) ist ein Großteil der vorgefundenen Arten in ihrem Bestand nicht gefährdet. Auf der Vorwarnliste stehen der Haussperling, die Gartengrasmücke, die Dohle, der Girlitz, der Stieglitz die Mehlschwalbe und der Turmfalke. Einzige gefährdete Art ist der Star. Bezogen auf den in Deutschland gültigen Schutzstatus der Tiere ist hier lediglich der Turmfalke zu nennen, da dieser zusätzlich auch streng geschützt ist (ebd.).

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Artzusammensetzung im Untersuchungsgebiet zwar vielseitig ist, aber größtenteils aus weit verbreiteten und wenig anspruchsvollen Arten besteht. Es ist von einer lokalen Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die lokale Brutvogelpopulation auszugehen, die aber nicht über die Region des Niedersächsischen Berglands hinausreicht (ebd.).

Durch den vorliegenden Bebauungsplan und die geplanten baulichen Änderungen werden Teile des untersuchten Gebietes in Anspruch genommen, der Naturhaushalt wird langfristig oder dauerhaft beeinträchtigt. Die Beseitigung von Einzelbäumen und Baumgruppen in geringem Umfang sowie Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind als potenzielle baubedingte Auswirkungen auf die kartierten Brutvögel zu untersuchen.

Aufgrund von baubedingten Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel der Baufeldfreimachung oder der Rodung von Gehölzen, können ein Verletzen oder Töten von Individuen, Störungen während der Fortpflanzung und Aufzucht sowie eine Zerstörung von Gelegen und Nestern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter den Brutvögeln kommen einige ungefährdete Gehölzbrüter vor. Es handelt sich um die Arten Amsel, Buch- und Grünfink, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Gartenbaumläufer, Girlitz, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Garten- und Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sind- und Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzal. Einzig der Star kommt als gefährdete Vogelart im Geltungsbereich vor und legt seine Nester an Gebäuden und in Baumhöhlen an.

Diese Arten legen ihr Nest zu jeder Brut neu im Bereich von Gehölzen oder Bruthöhlen an. Daher sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die das Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG sicher verhindern (entsprechende Vermeidungsmaßnahme siehe Kap. 8.4.2).

Bezüglich der weiteren Planungen zum Umbau von Gebäuden sind v.a. die Gebäudebrüter, wie Dohle, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Star und Turmfalke von Relevanz. Aufgrund von potenziellen baubedingten Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel dem Arbeiten an der Fassade bestehender Gebäude im Geltungsbereich, können ein Verletzen oder Töten von Individuen, Störungen während der Fortpflanzung und Aufzucht sowie eine Zerstörung von Gelegen und Nestern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die das Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG sicher verhindern (entsprechende Vermeidungsmaßnahme siehe Kap. 8.4.2).

Eine erhebliche Störung der Brutvögel angrenzender Bereiche durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen ausgehend von den geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen ist nicht zu erwarten, da es sich bei den angrenzend vorkommenden Vogelarten

nicht um besonders störungsanfällige Arten handelt bzw. der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen einzelner Arten aufgrund des relativ kleinflächigen Eingriffs nicht verschlechtert wird. Darüber hinaus werden den Vogelarten im näheren Umfeld weiterhin störungsarme Bereiche zur Verfügung stehen.

Fledermäuse: Mit den beiden Detektorerfassungen wurden jeweils mindestens drei Fledermausarten festgestellt, die das Gebiet als Jagdrevier nutzen (Auflistung der Arten siehe Anlage 06, Kap. 4.3, Tab. 5). Dabei handelt es sich um die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und mindestens eine nicht näher bestimmbare Mausohrart (*Myotis spec.*). Aufgrund der aufgezeichneten Frequenzbereiche, sowie der Lebensraumansprüche der potenziell infrage kommenden Mausohrartenarten wird vermutet, dass es sich entweder um das Große Mausohr und/oder die Wasserfledermaus handelt.

Bezüglich ihrer Gefährdung in Niedersachsen gelten die Zwergfledermaus als gefährdet und der Kleine Abendsegler als vom Aussterben bedroht. Das möglicherweise nachgewiesene Große Mausohr gilt als stark gefährdet und die Wasserfledermaus, wie die Zwergfledermaus als gefährdet. Alle in Deutschland heimischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich vor allem durch die Dominanz der Zwergfledermäuse aus, mit zwei bis drei weiteren zugewiesenen Arten ist die Artenvielfalt jedoch überschaubar. Es zeigt sich aber, dass sich das Untersuchungsgebiet aufgrund der hohen Rufaktivität eindeutig ein als geeignetes Jagdrevier für Fledermäuse darstellt.

Da es sich bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten zum Teil um gebäude- und spaltenbewohnende Arten handelt, ist schon allein aufgrund der großen Dachflächen des Rathausaltbaues wie auch des Museums eine Nutzung durch Fledermäuse sehr wahrscheinlich.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Aufgrund von potenziellen baubedingten Beeinträchtigungen, wie dem Abriss und dem Umbau von Gebäuden oder der Rodung von Gehölzen, kann ein Verletzen oder Töten von Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die das Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG sicher verhindern (entsprechende Vermeidungsmaßnahme siehe Kap. 8.4.2). Anlage- bzw. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind hingegen nach Umsetzung des Bebauungsplanes für die nachgewiesenen Fledermausarten nicht zu erwarten. Im Geltungsbereich werden weiterhin geeignete Quartiere sowie Flächen zur Jagd zur Verfügung stehen.

Amphibien: Im Bereich des Teiches im Burgpark konnten keine Amphibien festgestellt werden. Aufgrund der Verschattung der Wasserfläche durch Bäume, des geringen Wasserstandes und der mächtigen Faulschlammschicht in Verbindung mit einem vorherrschenden Sauerstoffdefizit im Wasser sind auch zukünftig keine Amphibien in dem temporären Stillgewässer zu erwarten. Entsprechend kann ein Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben in Bezug auf Amphibien von vorher sicher ausgeschlossen werden.

Auswirkungen

Aufgrund der vorliegenden Planung kommt es im Geltungsbereich durch baubedingte Arbeiten (Baufeldfreimachung, Rodung von Gehölzen, Abriss und Umbau von Gebäuden) zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen, die von vornherein nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Bewertung

Die durch das Vorhaben verursachten baubedingten Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Prüfung der Gehölze vor Rodung, Prüfung der Gebäude vor Abriss oder Umbau vgl. Kap. 8.4.) verhindert. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorgesehen baulichen Änderungen im Plangebiet relativ gering sind und nur wenige Gehölze gerodet werden, ergeben sich bei Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Lebensraumverluste für Brutvögel und Fledermäuse.

3.1.2.3 Schutzgut „Biologische Vielfalt“

Unter biologischer Vielfalt, auch Biodiversität genannt, versteht man die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die heutige biologische Vielfalt hat sich im Laufe der Erdgeschichte entwickelt und zu artenreichen und hochkomplexen Ökosystemen in den Weltmeeren und auf den Kontinenten geführt. Für die Menschen ist die Biodiversität ein Garant für Lebensqualität und eine der wichtigsten Lebens- und Überlebensgrundlagen. Sie profitieren und leben von der biologischen Vielfalt und sind selbst ein Teil davon (BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 2017).

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Damit wird auch der Erhalt der Vielfältigkeit der Ökosysteme, also der Lebensräume der Arten, gesichert. Der Geltungsbereich des B-Plans liegt im Siedlungsbereich ist aufgrund des Burgparks mit einer mittleren Strukturvielfalt zu bewerten. Die bereits versiegelten Flächen, wie Straßen, Parkplätze und Gebäude, bieten für Flora und Fauna wenig abwechslungsreiche Standorte. Vernetzende Strukturen nach Süden zum Volkspark werden durch eine Straße unterbrochen.

Auswirkungen

Informationen zur **genetischen Vielfalt** im Geltungsbereich liegen nicht vor. Auswirkungen wären wahrscheinlich dann anzunehmen, wenn stark bedrohte gesetzlich geschützte Arten mit kleinen und/oder isolierten Populationen von der Bebauungsplanung betroffen wären oder komplette Ökosysteme abgeschnitten und damit isoliert würden. Dies ist aber nicht der Fall.

Aussagen zur **Artenvielfalt** werden bereits in den Kapiteln 8.2.2.1 und 8.2.2.2 getroffen. Dort werden qualitative und quantitative Angaben zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten im Geltungsbereich und in seiner Umgebung gemacht. Besondere Berücksichtigung erfahren dabei in den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen als bestandsgefährdet eingestufte Arten. Arten, die für den Erhalt vorhandener Lebensräume bzw. Biozönosen von Relevanz sind, sind nicht bekannt.

Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten gem. EG-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) werden in Kapitel 8.2.2.2 berücksichtigt.

Aussagen zur **Ökosystemvielfalt** sind anhand der vorkommenden Biotoptypen nach v. Drachenfels (2020) möglich. Angaben zu Art und Flächengröße der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen sind Kapitel 8.2.2.1 zu entnehmen. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie befinden sich ebenfalls nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Angaben zu nächstgelegenen FFH-Gebieten enthält Kapitel 8.1.2.4.

Bewertung

Durch die Planung ergeben sich bezüglich der biologischen Vielfalt keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet oder seine Umgebung, da keine vernetzenden Strukturen im Rahmen eines bestehenden Biotopverbundes oder besonders geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden.

3.1.3 Schutzgut „Fläche“

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf ein notwendiges Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Auswirkungen

Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend Nutzungsfestsetzungen für bereits bebaute Flächen vor. Im insgesamt etwa 37.100 m² großen B-Plan-Geltungsbereich werden die Voraussetzungen für eine maximale Versiegelung von etwa 20.336 m² Fläche geschaffen. Im Bestand sind bereits ca. 19.758 m² versiegelt (Berechnungsgrundlage: Biotopkartierung, Luftbild und Katasterdaten). Dies entspricht einer anteiligen Versiegelung von ca. 53 % im Plangebiet.

Durch die vorliegende Planung erfolgt eine zusätzliche Inanspruchnahme bereits überplanter Flächen auf ca. 578 m² (ca. 1,6 % des Geltungsbereichs). Die entsprechende Neuversiegelung ist als äußerst gering zu bewerten. Es werden zudem keine landwirtschaftlichen Flächen oder Wald in Anspruch genommen. Darüber hinaus ist nördlich des Rathausaltbaus vorgesehen bereits versiegelte Flächen zu entsiegeln und dort den Burgpark zu erweitern.

Bewertung

Die tatsächliche Neuversiegelung ist als äußerst gering einzustufen und damit als nicht erheblich zu bewerten. Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden konnte in diesem Fall überwiegend gefolgt werden.

3.1.4 Schutzgut „Boden“

In Bezug auf das Schutzgut „Boden“ gelten Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktion als besonders schutzwürdig (LBEG 2009). Die im Folgenden aufgeführten besonders schutzwürdigen Böden sind entsprechend zu berücksichtigen:

Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit

Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte)

Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung

Seltene Böden

Hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung liegt das zur Region „Börden“ gehörende Plangebiet im Bereich des „Eldagser Lösshügels“, einer durch ein bewegteres Relief geprägten Untereinheit der „Calenberger Lössbörde“. Nach der geologischen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 500.000 befindet sich der Geltungsbereich im Übergang zwischen holozänem Ton, Schluff und Sand bzw. Flussablagerungen hin zu Ablagerungen von Schluff, Löss, Lösslehm sowie Schwemmlöss der Weichsel-Kaltzeit.

Aus diesen Bodenarten ist gemäß Bodenkarte 1 : 50.000 (LBEG 2020) im Geltungsbereich der Bodentyp Mittlere Gley-Parabraunerde entstanden. Hierbei handelt es sich um einen Boden mit einer hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Ackerflächen sind jedoch im Geltungsbereich nicht vorhanden. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung und seltene Böden kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor (ebd.).

Auf den bereits versiegelten Flächen im Geltungsbereich sind alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts zerstört.

Für den Neubau des Rathauses, eines Bürgersaals und den Umbau des Rathausaltbaus wurde vorweg eine Baugrundvorerkennung erstellt. Aus dieser geht hervor, dass für den Rathausneubau der Boden bis in eine Tiefe von ca. 2,4 m (bei teilweiser Unterkellerung 3 – 3,5 m) aufgrund anthropogener Auffüllungen und torfigem Schluff nicht ausreichend tragfähig ist. Für den geplanten Anbau am Rathausaltbau konnte keine Rammkernsondierung durchgeführt werden. Es wird empfohlen hier alle anthropogenen Aufschüttungen zu entfernen und eine Pfahlgründung vorzunehmen. Im Falle eines Anbaus an das Museumsgebäude ist der Boden bis in eine Tiefe von 2,3 m zu entfernen (SCHÜLKE 2019).

Auf dem Museumshof wurden ebenfalls chemische Analysen der Probebohrungen durchgeführt. Hervorzuheben ist, dass die Beprobung des Asphaltts einen erhöhten Asbestgehalt aufweist und als „asbesthaltiger Baustoff“ einzuordnen ist (ebd.).

Gemäß Geoinformationssystem der Region Hannover liegen Hinweise auf Altstandorte bzw. potenzielle Altstandorte innerhalb des Geltungsbereiches vor. Hierzu wurden bei der Region Hannover weitere Informationen angefragt:

Fläche 25301651100048; Schulstr. 4, Springe; Springe, Flur 20, 4/1: Auf Luftbildern aus den Jahren 1974 und 1981 ist auf dieser Fläche noch ein Haus zu sehen. Insofern ist

die Angabe, dass sich hier 1966/67 eine Wäscherei und Heißmangel befand glaubwürdig. In der Regel weisen Einträge in dieser Kombination nicht auf chemische Reinigungen hin. Allenfalls wurden sie auch als Annahmestelle einer chemischen Reinigung genutzt. Der zweite Eintrag weist auf (laut Liegenschaftskataster 2007) auf den Bauhof Springe hin. Es ist zu vermuten, dass der Bauhof Springe für die Instandhaltung dieser Fläche zuständig war. Insgesamt ist es damit unwahrscheinlich, dass sich der Altlastenverdacht bestätigt (REGION HANNOVER 2020B). Nach Prüfung der Hausbauakten konnten keine altlastenrelevanten Nutzungen festgestellt werden.

Fläche 25301651100256; Schulstr. 6, Springe; Springe, Flur 20, 8/5: Auf dem Standort befand sich nach den vorliegenden Daten (Quelle: Gewerbebestandsdatei) ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb. Die Luftbilder zeigen keine Hinweise in dieser Richtung (Gewächshaus, große Freiflächen). Möglicherweise handelt es sich daher bei der Adresse an um eine Büroadresse (evtl. Planungsbüro) (ebd.). Nach Prüfung der Hausbauakten konnten keine altlastenrelevanten Nutzungen festgestellt werden.

In den Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass im Fall einer Bebauung der Verdachtsflächen vorab weitere Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover erfolgen (REGION HANNOVER 2020b).

Das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) hat auf Anfrage der Stadt Springe Luftbilder auf potenzielle Kampfmittel hin ausgewertet. Aus einer entsprechenden Mitteilung vom 18.09.2020 geht hervor, dass keine Kampfmittelbelastung zu vermuten ist (LGLN 2020). Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

Auswirkungen

Der Geltungsbereich weist keine natur- oder kulturhistorisch bedeutsamen und/oder seltenen Böden auf. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind ebenfalls nicht vorhanden. Die natürlicherweise vorhandenen Böden sind in unterschiedlichen Intensitäten anthropogen verändert.

Durch die anlagebedingte Neuversiegelung kommt es zu keinem Verlust der ökologischen Bodenfunktionen, da entsprechende Flächen im Geltungsbereich bereits vorbelastet sind.

Bewertung

Da die geplanten baulichen Änderungen innerhalb des Bebauungsplanes auf bereits veränderten bzw. versiegelten Flächen stattfinden, sind für das Schutzgut „Boden“ keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die baubedingte Gefahr einer Verschmutzung des Bodens durch wassergefährdende Stoffe soll durch den Einsatz biologisch abbaubarer Schmier- und Hydrauliköle reduziert werden.

3.1.5 Schutzgut „Wasser“

Grundwasser

Für den Neubau des Rathauses (inkl. Parkplätzen), eines Bürgersaals und den Umbau des Rathausaltbaus wurde vorweg eine Baugrundvorerkennung erstellt. Bei den Rammkernsondierungen wurde Grundwasser einer Tiefe zwischen 1,4 bis 2,55 m unter GOK angetroffen. Diese Lage entspricht einem Grundwasserspiegel im Bereich zwischen 101,2 und 101,6 m über Normalhöhennull (NHN) (SCHÜLKE 2019).

Die Grundwasserneubildungsrate im B-Plan-Geltungsbereich lag im 30-jährigen Mittelwert (1982 – 2010) zwischen 50 bis 300 mm/Jahr (Stufen 2,3,4 und 6). Dies begründet sich aufgrund eines kleinräumigen Wechsels verschiedener Nutzungen und dem unterschiedlichen Grad der Versiegelung im Untersuchungsgebiet. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gegenüber Schadstoffeinträgen ist dort als „mittel“ eingestuft. In diese Klasse sind die Gebiete eingestuft, in denen aufgrund mittlerer Mächtigkeiten potenzieller Barrieregesteine (Ton, Schluff), bzw. mittlerer Flurabstände die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen mäßig ist und adsorptive Oberflächen in geringem Umfang vorhanden sind. Daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) in beschränktem Maße stattfinden. (LBEG 2020).

Oberflächenwasser

Innerhalb des Burgparks befindet sich zwischen Rathausaltbau und der östlich gelegenen Berufsschule ein Teich. Bei diesem handelt es sich evtl. um einen Rest des ehemaligen Wassergrabens, der das Gebäude des heutigen Rathauses vor 240 Jahren umgab. Der Teich führt von Herbst bis Frühling nur wenig Wasser und fällt über den Sommer trocken. Aufgrund der geringen Wasserstände und dem Laubeintrag durch umstehende Bäume hat sich eine mächtige Faulschlammschicht gebildet. Bei der faunistischen Untersuchung wurde festgestellt, dass aufgrund des schlechten ökologischen Zustands des Stillgewässers sowie dem darin vorherrschenden Sauerstoffdefizit keine entsprechenden Tierarten zur Besiedlung des Lebensraumes zu erwarten sind. Derzeit wird ein geringer Teil des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Bereich des Rathausaltbaus in den Teich eingeleitet.

Auswirkungen

Die geplante Neuversiegelung führt zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung der Oberflächenabflüsse. Aufgrund der vorliegenden und der mit der Umnutzung einhergehenden sehr geringen zusätzlichen Versiegelung von Freiflächen (ca. 1,6 % im Geltungsbereichs ohne Berücksichtigung der geplanten Entsiegelungsmaßnahmen, vgl. Kap. 8.2.3) wird die Summe der versiegelten Flächen entsprechend kaum zunehmen. Im Geltungsbereich ist jedoch auch vorgesehen nördlich des Rathausaltbaus bereits versiegelte Flächen (Wege und Parkplätze) zu entsiegeln.

Es ist vorgesehen das anfallende Niederschlagswasser des Rathausneubaus in den Teich innerhalb des Burgparks einzuleiten. Das Niederschlagswasser wird vorab in eine Füllkörperrigole mit Drosselauslauf geleitet, damit z.B. bei Starkregenereignissen das anfallende Wasser zurückgehalten bzw. gedrosselt in den Teich abgegeben wird. Ingsge-

samt ist davon auszugehen, dass die Einleitung von zusätzlichem Wasser eine ökologische Verbesserung für das Stillgewässer bzw. das Schutzgut Wasser im Geltungsbereich darstellt.

Bau- oder betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser sind unter Beachtung allgemeiner Vorschriften nicht zu erwarten.

Bewertung

Die tatsächliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch die geplante Neuversiegelung ist als äußerst gering einzustufen und damit als nicht erheblich zu bewerten. Die kontrollierte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Rathausneubaus in den Teich im Burgpark wird als Verbesserung für das Stillgewässer bewertet.

3.1.6 Schutzgut „Klima/Luft“

Die Stadt Springe gehört zur Klimaregion „Bergland und Bergvorland“ (MOSIMANN et al. 1999). Das durchschnittliche Monatsmittel der Lufttemperatur beträgt im Monat Januar – 1 bis + 5 °C, im Monat Juli 15,5 bis 17 °C. Die mittlere Jahressumme der Niederschläge liegt bei 750 – 800 mm, die Winde kommen zu 60% aus westlicher Richtung (STADT SPRINGE 1996).

Entsprechend der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs stellt der Landschaftsplan Springe die betreffenden Flächen hinsichtlich ihrer geländeklimatischen Funktion als „Ortslagen, bei Verdichtung Wärmespeicherung und Aufwindproduktion (Entwicklungsziel: Durchgrünung)“ dar.

Auswirkungen

Aufgrund der geplanten sehr geringen zusätzlichen Neuversiegelung und einer geplanten Entsiegelung im Bereich des Rathausaltbaus ist davon auszugehen, dass es zu keiner Veränderung des örtlichen Kleinklimas kommt. Mögliche bau- und betriebsbedingte Emissionen sind unter Beachtung allgemeiner Vorschriften zu vermeiden.

Bewertung

Vor allem bei windarmen Wetterlagen können die geländeklimatischen Funktionen den Luftaustausch und damit den Prozess der Luftregeneration beeinflussen. So können reliefbedingte Frisch- und Kaltluftabflüsse zur Reduktion bioklimatischer oder lufthygienischer Belastungen in Siedlungsbereichen beitragen. Da die Kaltluft produzierenden Flächen aufgrund der topographischen Situation – das erforderliche Gefälle in Richtung Ortslage (= Wirkungsraum) fehlt - keine lokalklimatischen Ausgleichsfunktionen zu erfüllen haben, spielt der Geltungsbereich für das Schutzgut „Klima/Luft“ keine besondere Rolle.

Für das Lokalklima sind die beabsichtigten Versiegelungen als nachteilig anzusehen. Da es sich jedoch um ein vergleichsweise überschaubares Areal handelt, sind die Auswirkungen nur im direkten Umfeld der versiegelten Flächen von Bedeutung und wirken nicht über die nähere Umgebung hinaus. Weiterhin sind Emissionen durch z.B. Baufahrzeuge aufgrund der temporären Wirkung als vernachlässigbar und daher als nicht erheblich zu

bewerten. Zusammenfassend ist von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Klima/Luft“ auszugehen.

3.1.7 Schutzgut „Landschaftsbild“

Eine visuelle Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht aufgrund der angrenzenden Siedlungsbebauung und der bereits bestehenden Bebauung im B-Plan-Geltungsbereich. Da das Plangebiet innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches liegt, nimmt der Landschaftsplan Springe für den Geltungsbereich in Bezug auf das Landschaftsbild keine Bewertung vor und stellt dementsprechend auch keinen Entwicklungsbedarf dar.

Auswirkungen

Ausgehend von den geplanten anlagebedingten Änderungen im Geltungsbereich (Rathausneubau, Bau eines Bürgersaals, Erweiterung des Rathausaltbaus und Anlage von neuen Parkplätzen) kommt es im bereits vorbelasteten Siedlungsbereich voraussichtlich zu keiner darüberhinausgehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Bewertung

Aufgrund der visuellen Vorbelastung (direkte Ortsinnenlage) ist das bereits anthropogen geprägte Landschaftsbild als vergleichsweise unempfindlich gegenüber neuen Eingriffen zu bewerten. Zusammenfassend betrachtet ist unter Berücksichtigung der im Geltungsbereich vorgesehenen Pflanzmaßnahmen (Vgl. Kap. 8.4) von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Landschaftsbild“ auszugehen.

3.1.8 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Kultur- und sonstige Sachgüter fallen unter den Oberbegriff „kulturelles Erbe“ und umfassen insbesondere architektonisch wertvolle Bauten und archäologische Schätze. Im Plangebiet sind Gebäude und Flächen aufgrund ihrer städtebaulichen und historischen Bedeutung als Baudenkmale gem. § 3 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen.

Die im Süden und Südosten des Rathausaltbaus liegenden städtischen Flächen markieren den Bereich einer ehemaligen Burganlage, deren Anfänge mindestens bis ins 14. Jahrhundert (urkundliche Ersterwähnung 1388) zurückreichen. Die im Südosten des mittelalterlichen Springe außerhalb der Stadtbefestigung gelegene Burg wurde von Wall und Wassergraben geschützt, von denen heute noch Reste im Gelände deutlich erkennbar sind. Bei diesen handelt es sich - ebenso wie bei den noch im Boden zu erwartenden Befunden und Funden - um Kulturdenkmale im Sinne von § 3 NDSchG. Den noch oberflächlich erhaltenen und somit das Erscheinungsbild prägende Elemente wie Wall, Rondell und Graben kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Der nördlich Teil des Geltungsbereiches beherbergte mindestens seit dem 19. Jahrhundert verschiedenste Domänengebäude, von denen einige noch erhalten sind. Der hier ebenfalls einstmals vorhanden gewesene Graben ist in diesem Zuge egalisiert worden (allerdings ist er als Befund noch im Boden erhalten). Im Westen ist der ehemalige Wassergraben ebenfalls egalisiert worden. Hier liegt heute eine leicht nach Westen abschüs-

sige, asphaltierte Parkplatzfläche. Im Nordosten dieser Fläche liegt ein seit 2010 bekanntes, aber nicht näher untersuchtes Gewölbe. Der Südwesten ist großflächig mit der unterkellerten Polizeiwache überbaut. Im Süden liegt eine teilweise durch einen Parkplatz versiegelte Freifläche und der Südosten ist mit Feuerwehrgebäuden überbaut. Für eine ausführliche Beschreibung und Darstellung der Flächen vgl. Kap. 8.2.4 der Begründung.

Auswirkungen

Gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Der Gemeinde obliegt in diesem Zusammenhang die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 NDSchG zu pflegen.

Im Vorfeld der geplanten Neubebauung im Geltungsbereich ist mit mehr oder minder umfänglichen archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Die Notwendigkeit archäologischer Untersuchungen ergibt sich aus den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG: Demnach ist derjenige, der unter Vorliegen von Voraussetzungen gemäß § 7 NDSchG die Zerstörung eines Bodendenkmals veranlasst, zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation der betroffenen Kulturdenkmale verpflichtet.

Bewertung

In den Bebauungsplan wird der folgende Hinweis aufgenommen: „Sämtliche Erdarbeiten im gesamten Geltungsbereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Springe zu beantragen und wird unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, damit sichergestellt wird, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.

Sollten bei den Bau- und Erdbauarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Leichenbrand, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Springe gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Der herzogliche Amtssitz, das Amtshaus (heutige Rathaus), die ehemaligen, historischen Wirtschaftsgebäude des Wirtschaftshofes der Domäne Springe, bestehend aus Speicher (heutige Museumsgebäude) und Remise und den Mauerresten einer früheren Amtshofscheune, die in östliche Richtung an das Museumsgebäude anschließt sowie

der Museumshof bilden ein Ensemble und sind auf Grund ihrer städtebaulichen und historischen Bedeutung als Baudenkmale gem. § 3 des Nds. Denkmalschutzgesetzes ausgewiesen und werden nachrichtlich übernommen.“

Durch eine frühzeitige Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Erstellung von Auflagen für entsprechend geplante Bauarbeiten im Geltungsbereich, lassen sich erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ wirksam verhindern.

3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind direkt zwischen zwei Schutzgütern bestehende Wechselwirkungen, aus Verlagerungseffekten resultierende Wechselwirkungen und komplexere Zusammenhänge zu betrachten, die zwischen mehreren Schutzgütern bestehen.

Wirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ stehen in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung. Da Schadstoffbelastungen nicht zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch eine Beeinträchtigung der Luftqualität auszuschließen.

Der Eingriff in den Boden bedeutet gleichzeitig eine Standortveränderung und einen Standortverlust. Es bestehen daher intensive Wechselwirkungen zu allen anderen Schutzgütern, insbesondere jedoch zum Wasserhaushalt sowie zu Flora und Fauna.

Eine negative Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb und außerhalb des Eingriffsgebietes ist aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung nicht zu erwarten. Indirekte Folgewirkungen auf die Vegetation angrenzender Lebensräume sind daher nicht zu befürchten.

Durch die geplanten Umgestaltungen in der Landschaftsstruktur, bei den Vegetationsstrukturen und in der Nutzung wird sich die Tierartenzusammensetzung im Planungsraum verändern. Zum einen werden derzeitige Lebensräume durch unbewachsene Flächen ersetzt, zum anderen entsteht ein Angebot neuer Lebensräume im Rahmen geplanter Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Eingriffsgebietes und auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in das Landschaftsbild wirken sich auf das menschliche Naturerleben aus. Da die Neubebauung direkt östlich an eine bestehende Siedlung anschließt, welche wiederum eine gewisse Vorbelastung darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass die Störwirkungen der neuen Bebauung nicht als gravierend empfunden werden.

3.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft zu beurteilen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen zu treffen.

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt in Anlehnung an die methodischen Vorgaben des sog. Osnabrücker Modells (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016). Bei diesem Modell handelt es sich um ein „Biotopwertverfahren“, bei dem die naturschutzfachliche Bedeutung der vom Eingriff betroffenen Biotope die Grundlage für die Bilanzierung bildet. Die Funktionen des Naturhaushalts für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ werden über dieses Verfahren miterfasst. Die Eingriffsregelung wird somit schutzgutübergreifend angewendet. Potenzielle Eingriffe in das Schutzgut „Landschaftsbild“ werden durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Plangebietes kompensiert.

In den nachfolgenden Tabellen werden einander jeweils der Eingriffsflächenwert und der Kompensationswert der einzelnen Eingriffsflächen gegenübergestellt. Die verwendeten Buchstabenkürzel dienen der Einordnung der kartierten Nutzungstypen in die Systematik des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ (V. DRACHENFELS 2020) und damit der Vergleichbarkeit:

Bilanzierung des Geltungsbereiches

Ermittlung des Flächenwertes Ist-Zustand

Gegenwärtige Nutzung	Fläche (m ²)	Wertfaktor (WE/m ²)	Werteinheiten (WE)
BZE - Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	397	1,3	516,1
ER - Beet/Rabatte	90	1,0	90
GRA - Artenarmer Scherrasen	903	0,9	812,7
GRR - Artenreicher Scherrasen	955	1,3	1.241,5
GRT - Trittrassen	226	0,6	135,6
HEA - Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches	153	2,1	321,3
HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	34	1,8	61,2
HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	428	1,9	813,2
HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	1.200	2,0	2.400
HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	309	2,1	648,9
HSE - Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	459	1,8	826,2
OED - Verdichtetes Einzel- und Reihengebiet	5.991	0,5	2.995,5
ONH - Sonstiges historisches Gebäude	2.052	0	0
ONZ - Sonstiger Öffentlicher Gebäudekomplex	1.642	0,5	821
OVP - Parkplatz	4.622	0	0
OVS - Straße	5.403	0	0
OVW - Weg	3.776	0	0
PAL - Alter Landschaftspark	6.813	2,5	17.032,5
SXG - Stillgewässer in Grünanlage	1.393	1,3	1.810,9
URT - Ruderalflur trockener Standorte	254	1,2	304,8
Summe:	37.100		30.831,4

Ermittlung des Flächenwertes Soll-Zustand

Geplante Nutzung gem. B-Plan neu	Fläche (m ²)	Wertfaktor (WE/ m ²)	Werteinheiten (WE)
Flächen für Mischgebiete (Mischgebiete 1 und 2): 5.231 m², davon:			
Versiegelt (60 % (GRZ 0,4 mit Überschreitung um 50 %))	3.139	0	0
PHZ - Neuzeitlicher Ziergarten	2.092	1,0	2.092
Fläche für Gemeinbedarf 1, Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltungen“: 2011 m², davon:			
Versiegelt (70 % (GRZ 0,70 ohne Überschreitung))	1.408	0	0
GRA - Artenarmer Scherrasen	538	0,9	484,2
Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Gewässern Bestand: HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	65	2,0	130

Fläche für Gemeinbedarf 2, Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltungen“: 954 m², davon:			
Versiegelt (100 % (GRZ 0,35 mit Überschreitung auf 1,0))	914	0	0
4 Anpflanzungen von Bäumen (Anrechnung 10 m ² pro Baum) HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	40	2,0	80
Fläche für Gemeinbedarf 3, Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“: 2.837 m², davon:			
Versiegelt (100 % (GRZ 0,35 mit Überschreitung auf 1,0))	2.817	0	0
2 Anpflanzungen von Bäumen (Anrechnung 10 m ² pro Baum) HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	20	2,0	40
Fläche für Gemeinbedarf 4, Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“: 1.362 m², davon:			
Versiegelt (100 % (GRZ 0,35 mit Überschreitung auf 1,0))	1.362	0	0
Fläche für Gemeinbedarf 5, Zweckbestimmung „Polizei“: 2.046 m², davon:			
Versiegelt (80 % (GRZ 0,3 mit Überschreitung auf 0,8))	1.637	0	0
PHZ - Neuzeitlicher Ziergarten	409	1,0	409
Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“: 2.044 m², davon:			
Fläche 1: Südl. der Polizei			
Bestand: HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	60	2,0	120
Fläche 2: Parkplatz Süd			
Bestand und Neuanlage: Bestand: HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	181	1,8	325,8
Fläche 3: Entlang der Straßen „Auf dem Burghof“ und „Schulstraße“			
Bestand: GRA - Artenarmer Scherrasen	92	0,9	82,8
Bestand: HEA - Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches	71	2,1	148
Bestand: HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	42	1,9	80
Bestand: HSE - Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	459	1,8	826
Fläche 4: Nördlich Museumshof			
Bestand: GRA - Artenarmer Scherrasen	478	0,9	430
Bestand: HEA - Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches	23	2,1	48,3
Bestand: HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	88	2	176
Bestand: OVW - Weg	50	0	0
Fläche 5: Paul-Schneider-Weg			
Bestand: HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	332	2	664
Bestand: GRA - Artenarmer Scherrasen	126	0,9	113,4
Bestand: OVW - Weg	42	0	0

Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung „Parkanlage“ inkl. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Boden, Natur und Landschaft: 11.346 m², davon:			
Bestand Park: PAL - Alter Landschaftspark	6.813	2,5	17.032,5
Bestand Park: SXG - Stillgewässer in Grünanlage	1.393	1,3	1.810,9
Neuanlage Park: PAN - Neue Parkanlage	3.140	1,3	4.082
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung „Öffentliche Parkplätze“: 3.143 m², davon:			
OVP - Parkplatz, <u>Stellplatzfläche nur mit Rasengittersteinen zulässig</u>	3.063	0,1	306,3
8 Anpflanzungen von Bäumen (Anrechnung 10 m ² pro Baum) HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	80	2,0	160
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“: 641 m², davon:			
OVS – Straße	641	0	0
Straßenverkehrsflächen: 5.485 m², davon:			
OVS – Straße	5.485	0	0
Summe	37.100		29.641,2

Ist-Zustand	30.831,4 WE
Soll-Zustand	-29.641,2 WE
Differenz / Kompensationsdefizit	1.190,2 WE

Die Bilanzierung für die B-Plan „Auf dem Burghof“ ermittelt ein Defizit von 1.190,2 Werteinheiten, das innerhalb des Geltungsbereiches nicht kompensiert werden kann. Das Kompensationsdefizit wird über das städtische Ökokonto auf einer Fläche im Stadtgebiet kompensiert (siehe Kap. 8.4.1).

Die einzelnen Schritte der Vermeidung, Verringerung und - soweit erforderlich - der Kompensation der zu erwartenden Eingriffe werden nachfolgend durch eine auf die jeweils betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert.

3.2.1 Schutzgut „Pflanzen, Biotope“

Für das Schutzgut „Pflanzen, Biotope“ sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

A1 – Entsiegelung von Flächen und Erweiterung des Burgparks

Als Kompensationsmaßnahme werden bereits überbaute Parkplatz- und Wegeflächen nördlich des Rathausaltbaus entsiegelt um damit den angrenzenden Burgpark zu erweitern und aufzuwerten. Hierfür sind eine standortgerechte Gehölzpflanzung mit ca. 10 großkronigen heimischen Laubbäumen und eine Einsaat mit Landschaftsrassen (Regiosaatgut) auf ca. 2038 m² vorgesehen. Es sind ausschließlich standortheimische, nach Möglichkeit gebietseigene Laubbaumarten in der Pflanzqualität: Hochstamm 4 xv. mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm entsprechend der Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen (s. Hinweis Nr. 4 des Bebauungsplanes) zu verwenden.



Abb. 1: Entsiegelung von Flächen und Erweiterung des Burgparks

A2 – Pflanzung von Bäumen

Auf den Gemeinbedarfsflächen 2 und 3 sowie auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit Zweckbestimmung „Öffentliche Parkplätze“ (Parkplatz Nord und Parkplatz Süd) werden insgesamt 14 bis 16 standortgerechte Laubbäume gepflanzt.

- Gemeinbedarfsfläche 2: Auf der Fläche des Rathausneubaus sind vier standortgerechte Selektionen heimischer Laubbäume als Hochstamm 4xv. mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm entsprechend der Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen (s. Hinweis Nr. 4 des Bebauungsplanes) in offenen oder mit Baumrosten geschützten Pflanzquartieren von mind. 12 m³ Wurzelraum zu pflanzen
- Fläche [A]: Auf dem neu gestalteten Museumshof (in den von Bebauung freizuhaltenen Bereichen) sind zwei standortgerechte großkronige Laubbäume als Hochstamm 4xv. mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm entsprechend der Artenliste zum Anpflanzen von großkronigen Bäumen (s. Hinweis Nr. 3 des Bebauungsplanes) in offenen oder mit Baumrosten geschützten Pflanzquartieren von mind. 12 m³ Wurzelraum zu pflanzen. Von der dargestellten mit Leitungsrechten belasteten Fläche ist bei der Pflanzung ein Abstand von mind. 2 m einzuhalten.
- Öffentliche Parkplätze, Parkplatz Nord: Innerhalb Parkplatzfläche sind 4 - 6 standortgerechte Selektion heimischer Laubbäume als Hochstamm 4xv. mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm entsprechend der Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen (s. Hinweis Nr. 4 des Bebauungsplanes) in offenen oder mit Baumrosten geschützten Pflanzquartieren von mind. 12 m³ Wurzelraum zu pflanzen.
- Öffentliche Parkplätze, Parkplatz Süd: Innerhalb der Parkplatzfläche sind 4 standortgerechte Selektion heimischer Laubbäume als Hochstamm 4xv. mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm entsprechend der Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen (s. Hinweis Nr. 4 des Bebauungsplanes) in offenen oder mit Baumrosten geschützten Pflanzquartieren von mind. 12 m³ Wurzelraum zu pflanzen. Alternativ kann auch die Grünfläche der angrenzenden Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ als Standort für die Pflanzungen gewählt werden.

Die entsprechend festgesetzten Gehölzbestände sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind die Gehölze durch standortheimische, nach Möglichkeit gebietseigene Gehölze zu ersetzen. Dabei gilt, dass ein Baum durch einen Baum und ein Strauch durch einen Strauch zu ersetzen ist.

Die dem Ausgleich dienenden Maßnahmen werden nach einem Jahr (Fertigstellungskontrolle), nach drei Jahren (Entwicklungskontrolle) und nach 10 Jahren (Kontrolle der Funktionserfüllung) überprüft, um das Erreichen des festgelegten Biotoptyps zu gewährleisten.

E1 – Städtisches Ökokonto „Grünland Lauseberg“

Auf einem 3.901 m² großen Flurstück in der Gemarkung Völkzen (Flur 4, Flurstück 51) wurde ein intensiv genutztes Grünland durch Anpassung der Pachtbedingungen in ein extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Die Maßnahme wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt.

Die Fläche ist höchstens zweimal pro Jahr in einem Arbeitsgang von innen nach außen zu mähen (1. Mahd: ab 01. Juni, 2. Mahd: ab August/September) und das Mähgut ist abzufahren. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden. Eine Veränderung der Bodenoberfläche, insbesondere zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, Auffüllen von Senken und ähnliche Maßnahmen sind nicht zulässig. Eine Acker-

zwischennutzung sowie ein Umbruch bzw. Fräsen zum Zwecke der Grünlanderneuerung sind nicht zulässig. Auch ist der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Das Aufbringen von jeglicher Gülle und Jauche, von Abfällen und Mist sowie von Klärschlamm und Kompost auf der Fläche ist nicht gestattet.

Der Aufwertungsfaktor auf der Fläche beträgt 0,8 WE/m². Bei einer Flächengröße von 3.901 m² wurden insg. 3.121 WE generiert. Für den vorliegenden B-Plan werden entsprechend 1.190,2 WE zum Ausgleich des berechneten Kompensationsdefizites beansprucht.

3.2.2 Schutzgut „Tiere“

VASB 1 – Bauzeitenregelung

Bauarbeiten an den Gebäudefassaden sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten zu legen, um Konflikte mit den Tötungs- und Störungsverboten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden. Sofern sich Arbeiten innerhalb der Brutzeiten nicht vermeiden lassen, sind rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Bruten gestört werden oder zu Schaden kommen. Ggf. sind vorlaufend und rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (bis spätestens Ende Februar) Ersatzbrutplätze zur Verfügung zu stellen. Deren Art und Anzahl sind zu bestimmen, wenn Details der Baumaßnahmen feststehen und mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

Aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG) wird der Hinweis in den B-Plan aufgenommen, dass der Beginn von Bauarbeiten, Bauarbeiten an bestehenden Gebäudefassaden bzw. die Baufeldfreimachung sowie die damit verbundenen Rodungsmaßnahmen außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeit durchzuführen sind (zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar). Somit kann ein Verletzen, Töten oder Stören von Vögeln während der Brutzeit und die Zerstörung von Gelegen und Nestern wirksam verhindert werden.

VASB 2 – Kontrolle auf Fledermausbesatz

Bei Bauarbeiten im Bereich von Dachstühlen in und an Gebäuden im Geltungsbereich ist aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG) vorab eine Kontrolle durch einen Fachgutachter auf Fledermausbesatz durchzuführen. Der Dachbereich (auch unter den Ziegeln) und die Fassade sind nach Hinweisen abzusuchen, ob dauerhafte Lebensstätten oder nistende Fledermausarten vorkommen. Bei Vorliegen von dauerhaften Lebensstätten, die zurzeit nicht genutzt werden, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Fachgutachter über geeignete Lösungen zu entscheiden.

Darüber hinaus sind aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG) zu entfernende Gehölze vor der Rodung bzw. Fällung auf von Fledermäusen bewohnte Höhlungen zu untersuchen. Somit kann das Töten von überwinterten Fledermäusen wirksam vermieden werden.

Durch die für das Schutzgut „Pflanzen, Biotop“ vorgesehene Kompensationsmaßnahme „A1 - Entsiegelung von Flächen und Erweiterung des Burgparks“ wird ebenfalls

ein Beitrag zur Schaffung und Verbesserung von Tierlebensräumen geleistet. Die an die örtlichen Standortverhältnisse angepassten und mit vorhandenen Strukturen vernetzten Gehölze werden u.a. der Avifauna und Fledermäusen als Lebensraum dienen.

3.2.3 Schutzgut „Biologische Vielfalt“

Hinsichtlich des Schutzguts „Biologische Vielfalt“ wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert (vgl. Kap. 8.2.2.3). Dennoch tragen die vorgesehenen Maßnahmen zu einer Verbesserung des Zustands dieses Schutzguts nach Ausführung der Planung bei.

3.2.4 Schutzgut „Boden“

Die mit der Versiegelung einhergehende erhebliche Beeinträchtigung des Bodens ist unvermeidbar.

Die Einhaltung der zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts „Boden“ zu treffenden Vorkehrungen ist über die Verpflichtung zur Anwendung der entsprechenden DIN-Normen (18300 Erdarbeiten, 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) gewährleistet. Die Lagerung und der Wiedereinbau von Boden werden getrennt nach Unter- und Oberboden vorgenommen, damit der ursprüngliche Bodenaufbau rekonstruiert werden kann.

Eine Aufwertung der Bodenfunktionen erfolgt dort, wo im Geltungsbereich die Anlage von Pflanzflächen und Flächen zur Entsiegelung festgesetzt werden. Hier entfallen die regelmäßigen Störungen z. B. durch das Befahren und die damit einhergehende Verdichtung, so dass nunmehr eine natürliche Bodenentwicklung stattfinden kann.

3.2.5 Schutzgut „Wasser“

Hinsichtlich des Schutzguts „Wasser“ wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert (vgl. Kap. 8.2.5).

3.2.6 Schutzgut „Klima/Luft“

Hinsichtlich des Schutzguts „Klima/Luft“ wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert (vgl. Kap. 8.2.6). Dennoch tragen die vorgesehenen Maßnahmen zu einer Verbesserung dieses Schutzguts bei.

Die im Geltungsbereich festgesetzten Gehölzpflanzungen sowie Flächen zur Entsiegelung werden sich auch auf das Schutzgut „Klima/Luft“ auswirken und das Lokalklima positiv beeinflussen. Durch das Wurzelwerk wird der gefallene Niederschlag festgehalten und infolge der Verdunstung über das Blattwerk langsam wieder an die Umgebung abgegeben, wobei der Luft Feuchtigkeit zugeführt wird. Dies trägt – zusammen mit dem durch die Gehölze bewirkten Windschutz und der Staubfilterung zur Verminderung der mit Flächenversiegelung einhergehenden Belastungen des Schutzguts „Klima/Luft“ bei.

3.2.7 Schutzgut „Landschaftsbild“

Das Schutzgut „Landschaftsbild“ betreffend wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert (vgl. Kap. 8.2.7).

3.2.8 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass sämtliche Erdarbeiten im gesamten Geltungsbereich einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 NDSchG bedürfen und diese im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Springe zu beantragen ist (vgl. Kap. 8.2.8 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“). Die Untere Denkmalschutzbehörde wird entsprechende Auflagen und Bedingungen für Erdarbeiten erstellen, damit sichergestellt wird, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.

Erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ werden somit wirksam verhindert.

3.3 Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, die aufgrund einer Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen entstehen könnten, sind nicht zu erwarten.

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für den Rathausneubau sowie die weiteren geplanten Änderungen im Geltungsbereich des B-Plans wurde ein Architektenwettbewerb durchgeführt. Hierbei wurden gegenüber Eingriffen empfindliche Bereiche (Burgpark und der darin liegende Teich) im Vorfeld als „nicht überplanbar“ gekennzeichnet. Die ausgewählte Variante gewährleistet die optimale Nutzung bereits anthropogen geprägter Flächen ohne dabei umweltsensible Bereiche übermäßig erheblich zu Beeinträchtigen. Würde der Bau des neuen Rathauses an einem anderen Standort stattfinden, würde es sich wahrscheinlich aufgrund des geringen Flächenangebots im Siedlungsbereich Springe um eine bisher unbebaute Fläche handeln. Somit wären voraussichtlich an einem alternativen Standort mehr negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

5. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Auf dem Burghof“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadtteil Springe beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand am 13.04.2021 im Rahmen einer Bürgeranhörung in der Aula des Otto-Hahn-Gymnasiums und per Videokonferenz (Hybridveranstaltung) statt. Zu dieser Veranstaltung sind 8 Bürger*innen in der Aula des Otto-Hahn-Gymnasiums erschienen und ca. 9 Bürger*innen sind der Videokonferenz beigetreten. Es wurden folgende Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan vorgebracht:

1 Bürger*in, Sprachnachricht vom 07.04.2021

Der/die Bürger*in teilt telefonisch mit, dass er/sie die Einladung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten habe aber nicht an der Veranstaltung teilnehmen werde. Er habe keine Bedenken gegen den Plan und bewerte die Einrichtung eines Cafés auf dem Burghof positiv.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2 Anregungen und Fragen innerhalb der Informationsveranstaltung am 13.04.2021

- 2.1 Es wurde angemerkt, dass sich der Verkehr vor allem in den Stoßzeiten der angrenzenden Berufsbildenden Schule aufgrund der zu erwartenden Planung erhöhen werde. Da die Berufsschüler*innen den Museumshof nicht mehr als Parkplatz nutzen können, werden sie vermehrt das Gebiet „umkreisen“, um einen Parkplatz zu finden. Damit werde sich der Verkehr für die Anwohner*innen in der Schulstraße, Paul-Schneider-Weg und im Domänenweg erhöhen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Verkehrsgutachtens sind aufgrund der die Neu- und Umbauten des Rathauses nur sehr geringe Veränderungen des Verkehrs an den relevanten Knotenpunkten festzustellen. Durch den Bau eines neuen Parkplatzes-Nord kommt es im Bereich der Schulstraße zu einem Verkehrsanstieg, der sich im Bereich von 4% bis 6% bewegt und somit nicht signifikant ist. Dadurch wird der Parkplatz-Süd minimal entlastet und weist auch nach den Realisierungen der Bauabschnitte eine etwa gleich große Verkehrsbelastung auf wie im Ist-Zustand. Folgende Aspekte wurden bei der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt:

- *Die Ermittlung der Verkehrsmengen im Istzustand und der zu erwartenden Verkehrsbelastung an den Knotenpunkten Auf dem Burghof/Echternstraße, Auf dem Burghof/Südparkplatz, Burgstraße/Schulstraße, Schulstraße/Nordparkplatz sowie Schulstraße/Hinter der Burg.*

- *Die verkehrliche Regelung bei der zu erwartenden Verkehrsbelastung im Bereich der Stellplatzzufahrten des Nord- und Südparkplatz (unter Berücksichtigung der Bushaltestelle, des Bus- und Lkw-Verkehrs, einer möglichen Linksabbiegespur, etc).*

Aufgrund der umfänglichen Straßenbaustellen und Straßensperrungen im Innenstadtumfeld, sowie der COVID-19-Pandemie während des Untersuchungszeitraums waren Verkehrszählungen nicht möglich und auch nicht repräsentativ für die zu erwartende Verkehrsbelastung. Daher hat die Untersuchung überwiegend rechnerisch-fiktiv auf Grundlagen vorliegender Daten zurückgegriffen, welche vom Auftraggeber übermittelt wurden. Die Basis hat das GVS-Verkehrskonzept 2014, sowie weitere von der Stadt Springe bereitgestellten Daten zum Bebauungsplan Nr. 86 „Auf dem Burghof“ geboten. Ergänzend fand am 17.10.2020 eine Ortsbesichtigung zur Beurteilung der Gegebenheiten im Bestand sowie zur Fotodokumentation statt.

- 2.2 Der Eigentümer des Gebäudes Domänenweg 6, welches er erst kürzlich erworben hat, gibt an, dass die Fläche für eine optionale Erweiterung des Parkplatzes-Nord nicht zur Verfügung stehe. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass man froh sein könne, als Anwohner*in, dass nicht noch andere Grundstücke als optionale Parkplatzflächen in die Planung eingeflossen sind. Und es wird angemerkt, dass es sich bei der Darstellung nur um eine „falsche“ Darstellung handeln könne.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadt Springe ist der Verkauf des Grundstückes/Gebäudes Domänenweg 6 bekannt gewesen. Die Darstellung als Parkplatzerweiterungsfläche stellt eine optionale Planung für eine zukünftige Entwicklung an dieser Stelle dar. Das Gebäude genießt ansonsten Bestandsschutz.

- 2.3 Es wird vorgeschlagen, den geplanten Rathausneubau weiter nach Westen – Richtung Museumshof zu verschieben, um die Stellplatzfläche des Parkplatzes-Nord zu vergrößern

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Der Wettbewerbsentwurf ist so wie vorgestellt beschlossen worden. Eine Veränderung des Entwurfes kommt daher nicht in Frage.

- 2.4 Es wird allgemein angemerkt, dass die Planung zu wenig Parkplätze ausweise. Es wird die Frage nach anderen, weiteren möglichen Stellplatzflächen für die Mitarbeitenden der Verwaltung und die Berufsschüler*innen gestellt. Vor allem für die Berufsschüler*innen werde sich die Lage sehr verschlechtern, schon jetzt wäre der Verkehr der parkplatzsuchenden Schüler*innen sehr hoch.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die notwendigen Stellplätze für den Rathausaltbau, den Neubau, die Remise und den Bürger-saal nachzuweisen. Bereits bestehende Parkplätze, wie die vom Museum und der Polizei, müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Sollten die geplanten Stellplatzflächen nicht ausreichen, werden andere Möglichkeiten in unmittelbarer Nähe geprüft. Geprüft werden momentan die erweiterte Nutzung des Feuerwehrparkplatzes (Flurstück 11/7) und die Nutzung des Flurstücks 14/35 (im städtischen Eigentum) für weitere Stellplätze.

- 2.5 Der Domänenweg wird von den Anliegern Paul-Schneider-Weg 2 bis 6 und Domänenweg 6 als Erschließung genutzt. Des Weiteren rangieren – zum Teil auch größere Fahrzeuge – im Domänenweg um die Berufsbildende Schule zu beliefern (am Ende des Gebäude Paul-Schneider-Weg 6 befindet sich eine Zulieferzufahrt zu der BBS). Es wird befürchtet, dass durch die Öffnung des Domänenwegs mehr Verkehr in diesen hineingezogen und der Domänenweg über den Parkplatz-Nord als „Kreisverkehr“ genutzt werde. Man befürchtet, auch wenn der Domänenweg nur für Feuerwehr, Müllfahrzeuge und Krankenwagen als Einbahnstraße genutzt werden soll, dass sich andere Kfz-Teilnehmende daran nicht halten werden. Es wird vorgeschlagen, den Domänenweg so zu belassen, wie er ist – also beidseitig befahrbar – und ihn nur zum Parkplatz für die Feuerwehr, Müllfahrzeuge und Krankenwagen zu öffnen. Eine Einbahnstraße würde auch bei den rangierenden Zulieferverkehren der BBS zu Rückstau im Domänenweg führen und diesen unnötig belasten.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bei der Darstellung der Erschließungsstraße Domänenweg als Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ handelt es sich um eine Flächendarstellung. Weitere straßenrechtliche Regelungen können mit der Verkehrsbehörde und dem Tiefbauamt der Stadt Springe im Rahmen der Baugenehmigungsplanung bzw. Ausführungsplanung abgestimmt werden. Eine Mehrbelastung des Domänenwegs ist seitens des Bebauungsplanverfahrens nicht vorgesehen.

- 2.6 Es wird nachgefragt, wie der Parkplatz-Nord erschlossen wird.

Die Zu- und Abfahrt zu dem Parkplatz-Nord erfolgt über die Schulstraße.

- 2.7 Die ÖBV sieht zu den Erschließungsstraßen eine Regulierung der Höhe der Einfriedungen von 1,00 m vor (außer bei Laubhecken). Dazu wird gefragt, ob bestehende höhere Einfriedungen erhalten bleiben können.

Bestehende höhere Einfriedungen haben Bestandsschutz und können so, wie sie sind, beibehalten werden.

- 2.8 Es wurde angemerkt, dass es Schwierigkeiten geben könnte bei der Zu- und Abfahrt eines Grundstückes durch die vorhandenen Grundstücksmauern, wenn die Verkehrsführung in eine Einbahnregelung geändert werden würde. Daher solle diese so bleiben, wie sie sei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

s. Stellungnahme der Verwaltung unter 2.5

3. Bürger*in, email vom 14.04.2021

Der*die Bürger*in teilt mit, dass evtl. Eintragungen in Form von Baulasten in sein*ihr Grundbuch nicht in Frage kämen, da dieses u. U. ein Verkaufshemmnis für das Haus bedeuten könne. Die Pläne mögen bitte so verändert werden, dass keine Baulasten erforderlich sind.

Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.

Der Entwurf des Rathausneubaus ist hinsichtlich der Abstandsflächen so geändert worden, dass keine Baulasten erforderlich sind.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.01.2021 gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bis zum 10.03.2021 aufgefordert.

Während dieses Verfahrensschrittes sind folgende Anregungen, Hinweise sowie umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, über die der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe in seiner Sitzung am 20.05.2021 beraten hat.

1. Stellungnahme Region Hannover, Schreiben vom 08.03.2021

1.1 Brandschutz

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet (hier: Sanierung und Neubau Rathaus Springe) ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW – unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung – mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen (mit Verweis auf Ziffer 8.4, Vorentwurf der Begründung zum o. g. B-Plan, Stand: Januar 2021).

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Löschwasserbedarf von 1.600 l/min. über 2 Stunden wird sichergestellt.

1.2 Hinsichtlich der Zugänglichkeit / Zuwegung (Zufahrt/en) sowie Aufstell- und Bewegungsfläche/n für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wird allgemein auf die §§ 1 und 2 DVO-NBauO i. V. m. „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

s. auch Stellungnahme der Verwaltung 6.1.

1.3 Befinden sich Gebäude mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, sind mindestens 3 m bzw. 3,5 m breite Zu- oder Durchfahrten (lichte Höhe der Durchfahrten mindestens 3,5 m) herzustellen (gemäß den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“).

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.

s. auch Stellungnahme der Verwaltung 6.1.

1.4 Naturschutz

Auf S. 65 f. im Umweltbericht wird zur Umsetzung des Artenschutzrechts folgende Vorgehensweise beschrieben:

„Kontrolle auf Fledermausbesatz

Bei Bauarbeiten im Bereich von Dachstühlen in und an Gebäuden im Geltungsbereich ist aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG) vorab eine Kontrolle durch einen Fachgutachter auf Fledermausbesatz durchzuführen. Der Dachbereich (auch unter den Ziegeln) und die Fassade sind nach Hinweisen abzusuchen, ob dauerhafte Lebensstätten oder nistende Fledermausarten vorkommen. Bei Vorliegen von dauerhaften Lebensstätten, die zurzeit nicht genutzt werden, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Fachgutachter über geeignete Lösungen zu entscheiden. Darüber hinaus sind aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG) zu entfernende Gehölze vor der Rodung bzw. Fällung auf von Fledermäusen bewohnte Höhlungen zu untersuchen. Somit kann das Töten von überwinterten Fledermäusen wirksam vermieden werden.“

Erforderlich ist aber eine gutachtliche Kontrolle der von Bauarbeiten betroffenen Gebäude im Fassaden- und Dachbereich sowie der zu entfernenden Gehölze auf Höhlungen und Spalten, die wiederholte Rückzugs- und Nisträume für Fledermäuse und Vögel sein könnten, weit vor Beginn der Bauarbeiten. Denn im Falle der Bestätigung von Vorkommen von Fledermäusen und von Nistplätzen (die z. B. am Gebäude wiederholt genutzt werden) von Vögeln, wären CEF-Maßnahmen erforderlich, die einen langen Vorlauf benötigen. Daher ist so früh wie möglich mit den Kartierungen zu beginnen, um dann, wenn der Bau beginnen soll, nicht einen längeren Baustopp zu riskieren.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Wenn man von einer gutachterlichen Kontrolle auf Fledermäuse „weit vor Beginn der Bauarbeiten“ (drei bis sechs Monate) ausgehen würde, können eher Probleme beim Artenschutz entstehen. Denn man kann nicht mit Bestimmtheit sagen, dass eventuelle Quartiere bei Abriss unbesetzt waren, da diese in der Zwischenzeit vielleicht besetzt wurden. Somit können entsprechende artenschutzrechtliche Beeinträchtigung nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden, was nun wiederum zum Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Der Bebauungsplan würde sich an dieser Stelle rechtlich angreifbar machen. Eine zweite Kartierung dann vor Baubeginn zusätzlich vorzunehmen wird hingegen als unverhältnismäßig gesehen.

*Die Gefahr eines Baustopps aufgrund artenschutzrechtlicher Probleme betrifft jede*n Bauherrn*in, der Gebäude abreißt oder Gehölze entfernt und sollte daher immer einkalkuliert werden. Aber hier nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes.*

- 1.5 Auf S. 75 wird zum Thema Monitoring dargelegt: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass zum aktuellen Planungsstand – über die Begutachtung der dem Ausgleich dienenden Gehölzbestände (nach einem Jahr (Fertigstellungskontrolle), nach drei Jahren (Entwicklungskontrolle) und nach 10 Jahren (Kontrolle der Funktionserfüllung)) hinaus – kein Anlass besteht, ein Monitoring vorzusehen.“

Ob ein weiteres Monitoring erforderlich ist, kann erst nach Mitteilung des Ergebnisses des artenschutzfachlichen Gutachtens über Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen an/in Gebäuden und in Baumhöhlen entschieden werden. Möglicherweise erforderliche CEF-Maßnahmen müssten zusätzlich über ein Monitoring auf ihre Funktionsfähigkeit und ihren Erfolg hin untersucht werden

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird unter Punkt 7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) auf Seite 68 durch folgenden Text ergänzt:

Aufgrund der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen V ASB 1 und V ASB 2 können sich weitere Auswirkungen ergeben, die ein Monitoring erforderlich machen. Sollten aufgrund der faunistischen Untersuchungen vor Baubeginn entsprechende Vogel- oder Fledermausarten gefunden und erforderliche CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, so muss mit einem Monitoring die Funktionsfähigkeit und der Erfolg der Maßnahmen untersucht werden. Das weitere Vorgehen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

1.6 Bodenschutz

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.7 Belange des ÖPNV

Im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan Nr. 86 ist darauf zu achten, dass die Straße „Auf dem Burghof“ weiterhin für die Nutzung durch mehrere Regionalbuslinien ausreichend ausgestaltet bleibt.

Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.

Die verkehrliche Untersuchung führt dazu aus (Pkt. 5, Seite 7 der verkehrlichen Untersuchung), dass ...“durch die hier von der Stadt Springe beschlossenen baulichen Maßnahmen ... ergeben sich für die Leistungsfähigkeit der untersuchten umliegenden Knotenpunkte K1 bis K5 keine signifikanten Veränderungen der prognostizierten Verkehrsbelastungen gegenüber dem Vor-Corona-Jahresstand 2019. Daher müssen über die geplanten hinaus aus heutiger Sicht und bei im Wesentlichen unveränderten Verkehrsbelastungen keine weiteren verkehrlichen Maßnahmen veranlasst werden, um die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknotenpunkte zu gewährleisten. Insbesondere sind keine neuen bzw. zusätzlichen Kfz-Abbiegespuren einzurichten.“

- 1.8 Die Haltestelle „Auf dem Burghof“ ist noch nicht barrierefrei ausgestattet / umgebaut. Die Stadt Springe könnte die Gelegenheit nutzen, diese Umbaumaßnahme auf eigene Kosten vorzunehmen. Das Team 86.05 der Region Hannover wäre in diesem Fall zu informieren und zu beteiligen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.9 Raumordnung

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahme der LGLN, Schreiben vom 27.01.2021

2.1 Kampfmittelbeseitigung

Für die Planfläche liege dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.

Ein Antrag auf Luftbildauswertung für Kampfmittel ist im Vorfeld schon gestellt worden. Folgender Hinweis zu den Kampfmitteln ist im Vorentwurf in der Planzeichnung schon berücksichtigt worden:

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

3. Stellungnahme der Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 08.03.2021

3.1 Boden

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.2 Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.3 Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.4 Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname: FG-Leitung Gastransportnetz

Betreiber: Avacon AG

Leitungstyp: Energetische oder nicht-energetische Leitung

Leitungsstatus: (nicht angegeben)

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.

Die Avacon AG ist im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Sie hat keine Einwände und Bedenken geäußert (s. auch Pkt. 5 dieser Tabelle).

3.5 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren

Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Stellungnahme der Avacon AG, Schreiben vom 01.02.2021

4.1 Fernmelde

Für unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Fernmeldekabeln benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.

Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unsere Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage der Fernmeldekabel entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5. Stellungnahme Kirchenkreisamt Ronnenberg, Schreiben vom 04.03.2021

5.1 Die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas-Springe ist Eigentümerin von Flurstücken westlich des Museumshofes in Springe.

Grundstücke um die Kirche, Flur 21:

Flst. 75/2 und 75/3, St. Andreas-Str. 5 u. a., Pfarrhaus

Flst. 181/1 und 181/2, St. Andreas-Str. 5 u. a.,

Flst. 106/3, Burgstraße 20, Rodewaldsche Grundstück, Parkfläche

Flst. 110/7, An der Kirche 3, Kirche

Flst. 115/3 und 115/4, An der Kirche 3, ehem. Pfarrwitwenhaus, Kindergarten

Flst. 112/7, An der Kirche 4, Gemeindehaus

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird um Mitteilung gebeten, ob die Verkehrsführung während der Bauphase verändert wird und ob Flurstücke der Kirchengemeinde in Anspruch genommen werden müssen, z.B. das „Rodewaldsche Grundstück“.

Das „Rodewaldsche Grundstück“ (Flst. 106/3) wird u.a. als Parkfläche von den Besuchern der Kirche, des Gemeindehauses, Pfarrhauses und Kinderspielkreises genutzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach momentanem Kenntnisstand ist es nicht notwendig bei der weiteren Planung und Ausführung die Flurstücke der Kirchengemeinde in Anspruch zu nehmen.

6. Stellungnahme Freiwillige Feuerwehr, Schreiben vom 06.03.2021

- 6.1 Aus sicherheits- und brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen den geplanten Bebauungsplan Nr. 86 "Auf dem Burghof", Stadtteil Springe, Bedenken, weil die notwendige Erreichbarkeit durch die Entsiegelung der jetzt bestehenden Zufahrten von der Straße Auf dem Burghof, sowohl zum Museumshof und zum Rathaus nicht mehr sichergestellt sind.

Ob eine Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen zum Museum von der Schulstraße über den Parkplatz, weiter über die Fläche für Gemeinbedarf (ehem. Museumsparkplatz) nach dem Rathausneubau möglich ist, geht aus dem vorliegenden Plan nicht hervor.

Begründung der Bedenken:

Die zweiten Rettungswege aus den oberen Geschossen des Museums Springe werden über Rettungsgeräte der Feuerwehr, hier Drehleiter sichergestellt, zudem hat das Museum Springe eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage (BMA) zu einer Sicherheitsfirma, die dann wiederum die Feuerwehr alarmiert. Das Rathaus wird mit einer auf die Regionsleitstelle aufgeschalteten BMA ausgestattet werden.

Quelle: Vorgespräch zum Brandschutzkonzept Rathausneubau am Mittwoch den 21.08.2019 in ihren Räumen.

Aus einsatztaktischen und sicherheitstechnischen Gründen muss die Erreichbarkeit des Museums und des Rathauses gemäß der Niedersächsischen Bauordnung § 14 gewährleistet werden.

§14 Brandschutz

Bauliche Anlagen müssen so errichtet, geändert und instandgehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für die Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie die Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Um diese wirksamen Löscharbeiten durch die Feuerwehr erfüllen zu können muss gemäß der Niedersächsischen Bauordnung § 4 (Zugänglichkeit des

Baugrundstücks, Anordnungen und Zugänglichkeit der baulichen Anlagen) jederzeitige Erreichbarkeit gesichert werden.

Zusätzlich muss gemäß § 4 (3) NBauO für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit gewährleistet sein.

Heilung:

Aus sicherheits- und brandschutztechnischer Sicht der Stadtfeuerwehr Springe und Ortsfeuerwehr Springe bestehen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 keine Bedenken, wenn folgende Auflagen jederzeit eingehalten werden: Umsetzung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB). Fassung Januar 2019, Quelle: Niedersächsisches Ministerialblatt. Siehe RdErl.d.MU. v.21.01.2019 -63/65-24012-6-1- Laufende Nummer A 2.2.1 Anhang: A 2.2.1/1

Die Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen -VV TB Fassung Januar 2019 Anlage A2.2.1/1 (MBI Nr.37q/2012) „Richtlinie für die die Flächen für die Feuerwehr“ sowie die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, sind beigelegt.

Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt bzw. wird berücksichtigt.

- *Die Erreichbarkeit des Museums, als auch des neuen Rathauses war möglicherweise in dem zur B-Planbeteiligung vorliegenden Freianlagenplan nicht genau erkennbar, ist aber planerisch berücksichtigt und wird sichergestellt.*
- *Die Durchfahrbarkeit zwischen dem neuen Rathaus und der denkmalgeschützten Mauer verfügt über die für Feuerwehrfahrzeuge notwendige Breite.*
- *Die Durchfahrbarkeit des Museumshofes für Feuerwehrfahrzeuge ist in dem von HHP Nord/Ost verfassten Brandschutzkonzept Nr. 20BS-008G LP 3 Entwurfsplanung dargestellt. (s. a. Lageplan Nr. 1_1/7).*
- *Die Beschaffenheit der Weg-, Platzoberflächen werden so hergestellt, dass die Befahrung für Feuerwehrfahrzeuge möglich ist.*

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 „Auf dem Burghof“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadtteil Springe und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 12.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 „Auf dem Burghof“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadtteil Springe und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden,

umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 21.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung gingen von Seiten der Öffentlichkeit folgende Stellungnahmen zur Planung ein:

1. Bürger*in, Schreiben vom 28.06.2021

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan für den Rathausneubau in Springe wird Einspruch eingelegt. Nach den vorliegenden Unterlagen unterschreite der Rathausneubau an der nordöstlichen Ecke den zulässigen Abstand zu dem Grundstück in der Bohnstraße 16 um 32,5 cm. Es wurde ferner eine Analyse des Schattenwurfes für das neue Rathaus durchgeführt. Demnach werde die Terrasse zumindest in den Wintermonaten bis in die Mittagszeit komplett beschattet, was auch zur Verdunklung der nach Süden gerichteten Räume führe. Um das Bauvorhaben durchzuführen, benötige die Stadt eine Eintragung in das Baulastenverzeichnis für die Unterschreitung des Abstandes zu dem Grundstück der/s Bürger*in. Eine Eintragung im Baulastenverzeichnis schmälere den Wert des Grundstücks, daher sei sie/er nicht gewillt, eine Eintragung zu Gunsten der Stadt vornehmen zu lassen. Die Stadt werde daher aufgefordert, den Bebauungsplan Nr. 86 in Bezug auf den Abstand zu dem Grundstück anzupassen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist bereits bei der Abwägung nach § (3) 1 BauGB berücksichtigt worden. Der Entwurf des Rathausneubaus ist hinsichtlich der Abstandsflächen so geändert worden, dass keine Baulasten erforderlich sind.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Stellungnahme Region Hannover, Schreiben vom 22.07.2021

1.1 Brandschutz

Im Hinblick auf brandschutzrelevante Gesichtspunkte wird auf die Stellungnahme der Region vom 08.03.2021 verwiesen. Änderungen haben sich nicht ergeben

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist bereits bei der Abwägung nach § 4(1) BauGB berücksichtigt worden.

1.2 Naturschutz

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen zu beteiligen.

Die vom Büro Geowissenschaftliche Beratung Dr. Immo Schülke (Projekt-Nr.: Springe-Verwaltung 25/2019) durchgeführten Baugrunderkundungen belegen

eine anthropogene Untergundauffüllung im Bereich der geplanten Bauvorhaben. Ferner wurde auf dem Museumsparkplatz ein asbesthaltiger Asphaltbelag erkundet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planzeichnung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis..

1.3 Bodenschutz

- 1.3 Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen zu beteiligen. Die vom Büro Geowissenschaftliche Beratung Dr. Immo Schülke (Projekt-Nr.: Springe-Verwaltung 25/2019) durchgeführten Baugrunderkundungen belegen eine anthropogene Untergundauffüllung im Bereich der geplanten Bauvorhaben. Ferner wurde auf dem Museumsparkplatz ein asbesthaltiger Asphaltbelag erkundet.

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.

Der Hinweis ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

1.4 Belange des ÖPNV

Im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan Nr. 86 ist darauf zu achten, dass die Straße „Auf dem Burghof“ weiterhin für die Nutzung durch mehrere Regionalbuslinien ausreichend ausgestaltet bleibt.

Die Haltestelle „Auf dem Burghof“ ist noch nicht barrierefrei ausgestattet / umgebaut. Die Stadt Springe könnte die Gelegenheit nutzen, diese Umbaumaßnahme auf eigene Kosten vorzunehmen. Das Team 86.05 der Region Hannover wäre in diesem Fall zu informieren und zu beteiligen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist bereits bei der Abwägung nach § 4(1) BauGB berücksichtigt worden.

1.5 Raumordnung

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahme der Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 20.07.2021

2.1 Boden

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnisch Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

3. Stellungnahme der Stadtwerke Springe, Schreiben vom 22.06.2021

3.1 Stromversorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 "Auf dem Burghof befinden sich Stromversorgungsanlagen der Stadtwerke Springe. Für die im Plangebiet befindlichen Kabelanlagen benötigen wir einen Schutzstreifen

von 1,00 m über- und unterhalb sowie zu jeder Seite der Kabelachse. Innerhalb dieser Schutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen die den Bestand, die Lage oder den Betrieb der Kabelanlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. Funktion der bestehenden Kabel- / Stromversorgungsanlagen haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen innerhalb des Schutzstreifens unserer Kabelanlagen keine tief wurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Erdarbeiten innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung ausgeführt werden. Die Lage der Kabelanlagen entnehmen Sie bitte der Leitungsauskunft.

Die genaue Lage der Bestandsanlagen ist vor Beginn der Baumaßnahme zu überprüfen und ggf. durch regelmäßige Suchschlitze zu bestimmen.

Vor Baubeginn ist eine Leitungsauskunft über die Internetseite der Stadtwerke Springe GmbH anzufordern.

Die Möglichkeiten der Erschließung des geplanten Bauvorhabens sind abhängig von der benötigten Leitung. Die Erschließung aus dem vorhandenen Bestandsnetz ist möglich, erfordert aber nach derzeitigem Stand zur Sicherstellung der Stromversorgung eine Trafostation. Hierfür wird eine Stellfläche von 4,00 x 5,00 m im öffentlichen Raum benötigt.

Nach Antragstellung auf Netzanschluss mit der benötigten Leistung bei den Stadtwerken Springe sowie evtl. technischer Klärung benötigen wir derzeit einen Vorlauf von ca. 9 Monaten. Bei Kabelverlegearbeiten /Umsetzungen werden ca. 6 Monate benötigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

3.2 Gasversorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 "Auf dem Burghof befinden sich Gasversorgungsanlagen der Stadtwerke Springe. Für die im Plangebiet befindlichen Gasanlagen benötigen wir einen Schutzstreifen von 1,00 m über- und unterhalb sowie zu jeder Seite der Rohrleitungsachse. Innerhalb dieser Schutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen die den Bestand, die Lage oder den Betrieb der Gasanlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. Funktion der bestehenden Gasversorgungsanlagen haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen innerhalb des Schutzstreifens unserer Gasanlagen keine tief wurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Erdarbeiten innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung ausgeführt werden. Die genaue Lage der Bestandsanlagen ist vor Beginn der Baumaßnahme zu überprüfen und ggf. durch regelmäßige Suchschlitze zu bestimmen.

Vor Baubeginn ist eine Leitungsauskunft über die Internetseite der Stadtwerke Springe GmbH anzufordern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

3.3 Fernwärmeversorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 "Auf dem Burghof befinden sich Fernwärmeversorgungsanlagen der Stadtwerke Springe. Für die im Plangebiet befindlichen Fernwärmeanlagen benötigen wir einen Schutzstreifen von 1,00 m über- und unterhalb sowie zu jeder Seite der Rohrleitungsachse. Innerhalb dieser Schutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen die den Bestand, die Lage oder den Betrieb der Fernwärmeanlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. Funktion der bestehenden Fernwärmeversorgungsanlagen haben höchste Be-

deutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen innerhalb des Schutzstreifens unserer Fernwärmeanlagen keine tief wurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Erdarbeiten innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung ausgeführt werden. Die genaue Lage der Bestandsanlagen ist vor Beginn der Baumaßnahme zu überprüfen und ggf. durch regelmäßige Suchschlitze zu bestimmen.

Vor Baubeginn ist eine Leitungsauskunft über die Internetseite der Stadtwerke Springe GmbH anzufordern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Erneute, eingeschränkte und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 „Auf dem Burghof“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadtteil Springe und der Begründung, Stand August 2021 zugestimmt und seine erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 27.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 „Auf dem Burghof“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadtteil Springe und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 04.11.2021 bis einschließlich 19.11.2021 gemäß § 4a (3) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung gingen von Seiten der Öffentlichkeit folgende Stellungnahmen zur Planung ein:

1. Bürger*in, persönliches Erscheinen am 26.11.2021

Der Domänenweg wird von den Anliegern Paul-Schneider-Weg 2 bis 6 und Domänenweg 6 als Erschließung genutzt. Des Weiteren rangieren – zum Teil auch größere Fahrzeuge – im Domänenweg um die Berufsbildende Schule zu beliefern (am Ende des Gebäude Paul-Schneider-Weg 6 befindet sich eine Zulieferzufahrt zu der BBS). Es wird befürchtet, dass durch die Öffnung des Domänenwegs mehr Verkehr in diesen hineingezogen und der Domänenweg über den Parkplatz-Nord als „Kreisverkehr“ genutzt werde. Man befürchtet, auch wenn der Domänenweg nur für Feuerwehr, Müllfahrzeuge und Krankenwagen als Einbahnstraße genutzt werden soll, dass sich andere Kfz-Teilnehmende daran nicht halten werden. Es wird vorgeschlagen, den Domänenweg so zu belassen, wie er ist – also beidseitig befahrbar – und ihn nur zum Parkplatz für die Feuerwehr, Müllfahrzeuge und Krankenwagen zu öffnen. Eine Einbahnstraße würde auch

bei den rangierenden Zulieferverkehren der BBS zu Rückstau im Domänenweg führen und diesen unnötig belasten.

Die Stellungnahme ist schon in der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt worden.

Bei der Darstellung der Erschließungsstraße Domänenweg als Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ handelt es sich um eine Flächendarstellung. Weitere straßenrechtliche Regelungen können mit der Verkehrsbehörde und dem Tiefbauamt der Stadt Springe im Rahmen der Baugenehmigungsplanung bzw. Ausführungsplanung abgestimmt werden. Eine Mehrbelastung des Domänenwegs ist seitens des Bebauungsplanverfahrens nicht vorgesehen. Der städtebauliche Architektenentwurf zeigt auch am Ende des Domänenwegs „Poller“. Es ist vorgesehen die Straße nur vom Paul-Schneider-Weg für die Anlieger befahrbar zu lassen. Von der Schulstraße über den Parkplatz Nord sollen keine Verkehre den Domänenweg befahren. Ausnahme bilden evtl. das Müllfahrzeug und Krankenwagen. Und selbst die Müllfahrzeuge sollten, wenn möglich nur von der Schulstraße den Müllsammelplatz an- und abfahren. Anstatt „Poller“ ist auch eine Schranke vorstellbar.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Stellungnahme Region Hannover, Schreiben vom 10.11.2021

1.1 Brandschutz

Im Hinblick auf brandschutzrelevante Gesichtspunkte wird auf die Stellungnahme der Region vom 08.03.2021 verwiesen. Änderungen haben sich nicht ergeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist bereits bei der Abwägung nach § 4(1) BauGB berücksichtigt worden.

1.2 Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass artenschutzrechtliche Belange zu beachten sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planzeichnung enthielt bereits einen entsprechenden Hinweis..

1.3 Hinweis zum Thema „Fledermäuse“ (s. a. Stellungnahme vom 08.03.2021): Es sei eine gutachtliche Kontrolle der von Bauarbeiten betroffenen Gebäude im Fassaden- und Dachbereich sowie der zu entfernenden Gehölze auf Höhlungen und Spalten, die wiederholte Rückzugs- und Nisträume für Fledermäuse und Vögel sein könnten, **weit vor Beginn der Bauarbeiten** erforderlich. Denn

im Falle der Bestätigung von Vorkommen von Fledermäusen und von Nistplätzen (die z. B. am Gebäude wiederholt genutzt werden) von Vögeln, wären CEF-Maßnahmen erforderlich, die einen langen Vorlauf benötigen. Weil Fledermäuse Kästen nicht in jedem Fall annehmen und Ersatz für Quartiere erstellt sein muss, bevor eine Baumaßnahme die betroffenen Bereiche verändert, ist bei Quartieren (besetzt und unbesetzt) mit längeren Umsetzungszeiträumen zu rechnen.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Stellungnahme ist bereits bei der Abwägung nach § 4(1) BauGB berücksichtigt worden.

1.4 Bodenschutz

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen sei die UNB der Region zu beteiligen. Zudem wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 22.07.2021 verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist bereits bei der Abwägung nach § 4(2) BauGB zur Kenntnis genommen worden

1.5 Raumordnung

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist bereits bei der Abwägung nach § 4(2) BauGB zur Kenntnis genommen worden

2. Stellungnahme LGLN, Schreiben vom 26.10.2021

2.1 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den

Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Planzeichnung enthielt bereits einen entsprechenden Hinweis.

3. Stellungnahme der Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 11.11.2021

3.1 **Hinweise**

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnisch Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist bereits bei der Abwägung nach § 4(2) BauGB zur Kenntnis genommen worden.

4. Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 11.11.2021

4.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Lei-

tungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Stellungnahme aha, Schreiben vom 01.11.2021

- 5.1 Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 1 1 Abs. 4 der Abfallsatzung).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 5.2 Bezüglich der Verlegung der Wertstoffinsel - im Zuge der Umgestaltung des Parkplatzes Süd- bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern des Zweckverband Abfallwirtschaft Region.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6. Stellungnahme der Stadtwerke Springe, Schreiben vom 09.11.2021

6.1 Stromversorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 "Auf dem Burghof befinden sich Stromversorgungsanlagen der Stadtwerke Springe. Für die im Plangebiet befindlichen Kabelanlagen benötigen wir einen Schutzstreifen

von 1,00 m über- und unterhalb sowie zu jeder Seite der Kabelachse. Innerhalb dieser Schutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen die den Bestand, die Lage oder den Betrieb der Kabelanlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. Funktion der bestehenden Kabel- / Stromversorgungsanlagen haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen innerhalb des Schutzstreifens unserer Kabelanlagen keine tief wurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Erdarbeiten innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung ausgeführt werden. Die Lage der Kabelanlagen entnehmen Sie bitte der Leitungsauskunft.

Die genaue Lage der Bestandsanlagen ist vor Beginn der Baumaßnahme zu überprüfen und ggf. durch regelmäßige Suchschlitze zu bestimmen.

Vor Baubeginn ist eine Leitungsauskunft über die Internetseite der Stadtwerke Springe GmbH anzufordern.

Die Möglichkeiten der Erschließung des geplanten Bauvorhabens sind abhängig von der benötigten Leitung. Die Erschließung aus dem vorhandenen Bestandsnetz ist möglich, erfordert aber nach derzeitigem Stand zur Sicherstellung der Stromversorgung eine Trafostation. Hierfür wird eine Stellfläche von 4,00 x 5,00 m im öffentlichen Raum benötigt.

Nach Antragstellung auf Netzanschluss mit der benötigten Leistung bei den Stadtwerken Springe sowie evtl. technischer Klärung benötigen wir derzeit einen Vorlauf von ca. 9 Monaten. Bei Kabelverlegearbeiten /Umsetzungen werden ca. 6 Monate benötigt.

Alle Anfragen bitte in Textform an koordinierung@stadtwerke-springe.de

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist bereits bei der Abwägung nach § 4(2) BauGB zur Kenntnis genommen worden..

6.2 Gasversorgung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 "Auf dem Burghof befinden sich Gasversorgungsanlagen der Stadtwerke Springe. Für die im Plangebiet befindlichen Gasanlagen benötigen wir einen Schutzstreifen von 1,00 m über und unterhalb sowie zu jeder Seite der Rohrleitungsachse. Innerhalb dieser Schutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen die den Bestand, die Lage oder den Betrieb der Gasanlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. Funktion der bestehenden Gasversorgungsanlagen haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen innerhalb des Schutzstreifens unserer Gasanlagen keine tief wurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Erdarbeiten innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung ausgeführt werden.

Die genaue Lage der Bestandsanlagen ist vor Beginn der Baumaßnahme zu überprüfen und ggf. durch regelmäßige Suchschlitze zu bestimmen.

Vor Baubeginn ist eine Leitungsauskunft über die Internetseite der Stadtwerke Springe GmbH anzufordern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist bereits bei der Abwägung nach § 4(2) BauGB zur Kenntnis genommen worden..

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Springe hat den Bebauungsplanes Nr. 86 „Auf dem Burghof“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadtteil Springe nach Abwägung aller Belange und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 24.03.2022 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB sowie die Begründung als solche beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Springe, 21.06.2022

gez. Springfeld

Bürgermeister
(Springfeld)